



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Michael Wörrle

Epigraphische Forschungen zur Geschichte Lykiens VIII. Ein ptolemäisches Prostagma aus Limyra über Mißstände beim Steuereinzug

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue 40 • 2010

Seite / Page 359–396

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/423/5031> • urn:nbn:de:0048-chiron-2010-40-p359-396-v5031.1

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition 2510-5396

Verlag / Publisher Walter de Gruyter GmbH, Berlin

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

MICHAEL WÖRRL

Epigraphische Forschungen zur Geschichte Lykiens VIII. Ein ptolemäisches Prostagma aus Limyra über Mißstände beim Steuereinzug

In der vierten Folge dieser Serie¹ wurde ein vorder- und rückseitig mit Inschriften versehener Mauerblock vorgestellt, der als Spolie in der byzantinischen Stadtmauer Limyras verbaut war und seit seiner Bergung im Depot der Grabung aufbewahrt wird. Steinbeschreibung und Maßangaben finden sich in der damaligen Publikation der Seite A, wiederholt sei hier davon nur, daß der Block in der Höhe (51 cm) vollständig erhalten, aber in der Länge (noch 165 cm) an einem Ende gebrochen ist. Auf der Seite A fehlen deshalb rechts die Zeilenenden, auf der Seite B links die Zeilenanfänge. Die auch noch darüber hinaus sehr stark beschädigte Seite A trägt das Ende eines Briefes, der von dem limyräischen Gemeinwesen der Pernitai handelt und zweimal auf den Dynasten Perikles in einer Weise Bezug nimmt, die es nahelegt, eine deutliche, aber doch nicht sehr lange zeitliche Distanz von dessen Ende etwa in den 350er Jahren anzunehmen und an den Kontext eines neuen Herrschaftsbegins zu denken.² Verfasser und Adressat waren natürlich in der üblichen Form im Briefeingang genannt, sind aber mit den Blöcken verschwunden, die einst über dem erhaltenen vermauert waren und auf denen der Brief auch über mehr als einen hin-aufgegangen sein kann. Daß das Schreiben an die Polis von Limyra gerichtet war, ist naheliegend, von den in Frage kommenden Verfassern schien mir damals Ptolemaios I. der spätestmögliche zu sein. Seine Herrschaft über Limyra muß vor 288/7 begonnen haben, da damals zwei seiner οἰκονόμοι τῆς χώρας von der Stadt geehrt

Jürgen Borchhardt und seinen beiden Nachfolgern in der Leitung der Limyra-Grabung, Thomas Marksteiner und Martin Seyer, sei an dieser Stelle ebenso erneuter Dank gesagt wie den Herausgebern des Chiron und ihren Beratern.

¹ Chiron 21, 1991, 224–234 mit Taf. 4f.

² Die Chronologie des Perikles von Limyra ist bekanntlich alles andere als klar, nicht zuletzt, weil gerade der Text der Seite A unseres Mauerblockes dem Bild einer abrupten Eliminierung wenig entspricht. Vgl. zuletzt N. CAU, Kadmos 42, 2003, 56 mit den Hinweisen auf P. BRIANT, Histoire de l'Empire perse, 1996, 689–692; 1021–1023 und A. G. KEEN, Dynastic Lycia, 1998, 148–170. Zeitliche Nähe zu und politische Distanz von Perikles ergeben sich ebenso wie die Limyra beherrschende Position des Briefautors gleichzeitig daraus, daß dieser eine ἀπὸ Περικλέους ἔως τοῦ νῦν bestehende Lage für die Zukunft aufrechtzuerhalten verspricht.

wurden.³ Diese Inschrift steht wiederum auf einem Mauerblock; seine sorgfältig geplättete Rückseite ist zwar leer, nach Material, Maßen und Inhalt gehört er aber vermutlich ebenfalls zu unserer Wand. Von zwei Seiten sicht- und beschreibbar sind etwa Anten eines Tempels, für die die Anbringung stadtgeschichtlich relevanter Inschriften mehrfach bezeugt ist. Es müßte sich um einen nicht notwendig besonders zierlichen, vor 288/7 errichteten Bau gehandelt haben, doch führen diese Erwägungen, so interessant sie für die Stadtentwicklung von Limyra wären, wohl schon zu weit in die Spekulation hinein.⁴

Auf der Seite B (Abb. 1) des vorn und hinten beschriebenen Blockes stehen zwei Textkolumnen, die eine zwischen etwa 6,5 und 12 cm breite, im Gegensatz zur Glätte der übrigen Oberfläche durch grobe Meißelhiebe markierte Leerzone trennt. Deutliche Unterschiede in den Maßen und Formen der Buchstaben schließen es aus, daß wir hier einen einzigen, über zwei Spalten laufenden Text vor uns haben. Es muß sich vielmehr um zwei verschiedene, auch zeitlich, wie wir in der nächsten Folge sehen werden, ein ganzes Stück voneinander entfernte Dokumente handeln, von denen hier zunächst das frühere rechte vorgestellt wird (Abb. 3). Seine Buchstaben (Abb. 2) sind bei einem Zeilenabstand von etwa 1,5 cm zwischen 1,6 und 1,8 cm hoch und zeigen stilistisch noch die schnörkellose Steife, die das etwa den 320er Jahren angehörige Pernitai-Dekret,⁵ den erwähnten Brief auf der Seite A unseres Blockes und die Oikonomoi-Ehrung von 288/7 miteinander verbindet. Das gilt auch von Einzelformen wie den gegenüber den anderen deutlich kleineren Rundbuchstaben, Theta mit Punkt, Ny und Pi mit angehobener rechter Haste, wobei die Waagrechte des Pi nicht über die Senkrechten hinausreicht, Zeta mit senkrechtem Mittelstrich, Kappa mit häufig verkürzten Schräghasten. Es gibt aber auch neue Elemente zu beobachten, von denen das meist zeilenhohe Omega besonders auffällt; zu ihnen gehört auch die, wenngleich noch nicht konsequente, Betonung der Strichenden durch Knötchen und kleine Apices. Wenn man aus diesen formalen Charakteristika mit aller durch die geringe Zahl hellenistischer Inschriften aus Limyra gebotenen Vorsicht einen Datierungsanhalt entnehmen will, wird man auf jeden Fall an das 3. Jahrhundert v. Chr. denken und sich einen nicht allzu großen zeitlichen Abstand von der Oikonomoi-Ehrung, mithin die

³ WÖRRLE, Chiron 7, 1977, 43–66 mit Taf. 1 (SEG 27, 929; MAREK, I.Kaunos 53, N. [119]). A. MEADOWS hat dagegen eine Spätdatierung, 249 unter Ptolemaios II., vorgeschlagen (in: III. Likya Sempozyumu, 07–10 kasim 2005, Antalya, Sempozyum bildirleri [The IIIrd Symposium on Lycia, 07–10 november 2005, Antalya, Symposium Proceedings], 2006, II 459–470; ZPE 166, 2008, 115–120), mit der ich mich auf dem Wiener Limyra-Kolloquium vom Herbst 2009 auseinandergesetzt habe (die Akten sind im Druck).

⁴ Zu Inschriften auf Tempelanten habe ich anlässlich der Publikation derer von Herakleia / Latmos auch weitere Beispiele zusammengestellt (Chiron 18, 1988, 426; Chiron 20, 1990, 23). – In den Akten des erwähnten Wiener Limyra-Kolloquiums werden LAURENCE CAVALIER und THOMAS MARKSTEINER Reste eines Tempels vorstellen, der vielleicht für eine Zuweisung der beiden Inschriftenblöcke in Frage kommen könnte.

⁵ WÖRRLE, am Anm. 1 a.O. 218–224.

fortgeschrittene erste Hälfte des Jahrhunderts vorstellen, aber die frühere zweite keineswegs ausschließen.

B II

- [-----βλά]-
- 1 πτεσθαι δ[ιὰ τὸ τοὺς]ς μὲν ἀντ[ιπράσσειν (?) ἀγνοοῦντας (?) 2 vac.]
τοὺς δὲ γν[όντας τὰ] ὄντα ἐν τοῖς διαγράμμ[ασιν ἀδίκως (?) μὴ ἔκτι]-
θέναι, τοὺς δὲ ὅ τι ἂν αὐτοῖς ἐπέλθῃ πράσφ[ειν καὶ τούτων]
 - 4 μηδεμίαν ἐπιστροφὴν ποιεῖσθαι τοὺς οἰκονόμους. [Προσῆκον]
οῦν ἐστιν ὑμᾶς φροντίζειν ἵνα εἰς τὸ λοιπὸν τὰ μὲν π[αρ' ήμῶν]
φιλάνθρωπα πάντα γίνηται ταῖς πόλεσιν καὶ μεθὲν παρ[ὰ τῶν]
καθηκότων εἰσπράσσωνται, οἱ δὲ παραβαίνοντες τοὺς νόμ[ους]
 - 8 καὶ τὰ διαγράμματα καὶ τ' ἄλλα τὰ ὑφ' ἡμῶν ἐπιεχωρημένα με[ιζο]-
σιν ἐπιτιμίοις περιπίπτωσιν, οἱ δ' ἐπιτηδειότατοι καὶ μετὰ φυλακῆ[ς]
ἀποστέλλωνται πρὸς ἡμᾶς, συντάξαι δὲ τοῖς οἰκονόμοις
καὶ τοὺς ἐπὶ τῶν ἀνῶν νόμους καὶ τὰ διαγράμματα καὶ τὰ διορθώ-
 - 12 ματα ἐκτιθέναι ἐκάστης ἡμέρας πρὸ τῶν λογευτηρίων ἐν λευ-
κώμασιν γεγραμμένα, πέμπειν δὲ καὶ πρὸς ἡμᾶς τὰ διορθώματα
ἄν μέλλωσιν ἐπὶ ταῖς ὠναῖς προκηρύσσειν τριμήνῳ πρότ[ερον]
ἢ καθήκειν τὰς προσόδους διοικεῖν. Γινέσθω οὖν οὕτως. vac. [vac.]
 - 16 --- ca. 9 vac. --- "Ε[τούς]ς θ' – ca. 5 vac. – Περιτίου κδ'. [vac.]

... Schaden erleiden, weil die einen zu widerhandeln aus Unwissenheit, die anderen zwar wissen, was in den Diagrammata steht, *〈diese〉* aber rechtswidrig nicht aushängen, wieder andere konfiszieren, was ihnen so in den Kopf kommt, und die Oikonomoi sich darum überhaupt nicht kümmern. In Anbetracht dessen ist es angemessen, daß ihr dafür sorgt, daß in Zukunft die von uns gewährten Wohltaten den Städten vollständig zugute kommen und über die geschuldeten Abgaben hinaus nichts von ihnen erhoben wird,⁶ diejenigen, die die Gesetze, die Diagrammata und alle unsere sonstigen Zugeständnisse mißachten, härter bestraft und die Schlimmsten sogar unter Bewachung an uns überstellt werden. *〈Darüber hinaus ist es angemessen〉*, daß ihr die

⁶ Der Parallelbeleg für μεθέν, den E. MAYSER, Grammatik der griechischen Papyri aus der Ptolemäerzeit I 1, 21970, ausgemacht hat, steht in P.Lille 9, zu dem der Herausgeber, P. JOUGUET, bemerkt: «L'écriture est une cursive qui date du règne de Philadelphe», vgl. die lange Liste von Schreibungen des Η mit Ε bei S.-T. TEODORSSON, The Phonology of the Ptolemaic Koine, 1977, 103–108 und ihre Bewertung als Reflex der Sprachentwicklung im Ägypten des 3. Jh.s, 216–218. In SB 7267 ist προστρότων nicht zu προστρόγυτων zu verbessern, sondern mit MAYSER, a.O. I 2, 21938, 148 als Perfektform zu erklären. D. KALTSAS hat den Papyrus auf 184 datiert (P.Heid. VIII, 2001, S. 6), die καθηκότα des Fragments aus Limyra gehen ihm möglicherweise (s.u.) fast ein Jahrhundert voraus. Ihre steuerrechtliche Bedeutung erhellt aus einem Staatspacht-aufgebot der 220er Jahre v. Chr., das den Pächtern die Zahlung der καθήκοντες ἀργυρίκοι φόροι auferlegt (P.Elephantine 14 [WILCKEN, Chrest. 340; P. M. MEYER, Jurist. Papyri 57; A. S. HUNT – C. C. EDGAR, Select Papyri II, 1963, 233]).

Oikonomoi damit beauftragt, die für die Staatspachten gültigen Gesetze, Diagrammata und Diorthomata täglich auf geweißten Holztafeln vor den Finanzkassen auszustellen und uns die Diorthomata, die sie für die Staatspachten verlesen zu lassen beabsichtigen, drei Monate vor dem Termin für die Besorgung der Staatseinkünfte zuzusenden. Es soll also so gehandhabt werden. – 9. Jahr, 24. Peritios.

1. Chronologie

Die im Bezug auf seine Seite B rechte Nebenseite des Blockes ist zwischen den Zeilen 6 und 13 erhalten, die Kante aber, abnehmend, noch bis Z. 9 ausgebrochen, so daß vor allem die Anfangszeilen der Inschrift, die ersten beiden zusätzlich in der Mitte, größere Verluste aufweisen. Mit geringfügigen und weitgehend problemlosen Ergänzungen ergibt sich ein fortlaufender Text ab dem Ende von Z. 4, wo wegen οῦ am Anfang von Z. 5 ohnehin mit dem Beginn eines neuen Zusammenhangs zu rechnen ist. Der Anfang des Textes stand offensichtlich oberhalb des erhaltenen Blockes, aber von seinem Ende ist knapp über seiner wieder ziemlich ausgeschlagenen Unterkante noch so viel erhalten, daß sich an dem Monatsnamen Περίτιος zweifelsfrei eine Datierung erkennen läßt. Von ἔτους sind davon nach einem eindeutig leeren Zeilenanfang noch der erste und der letzte Buchstabe im genau passenden Abstand erhalten. Darauf folgt ein Rundbuchstabe, mit dem οὐδόου begonnen haben könnte, doch fügen sich die scheinbar anschließenden Striche nirgends zu Buchstaben zusammen. Es dürfte sich bei den Strichen also um Verletzungen der Steinoberfläche und bei dem Rundbuchstaben um ein Zahlzeichen handeln, wobei Omikron = 70 nicht in Frage kommt, weil Lykien in den 70er Jahren der Seleukidenära (242–233) fest in ptolemäischer Hand war und seine Jahre, den Usancen des Ptolemäerreiches entsprechend, nach den Regierungsjahren des aktuellen Königs zählte. Es bleibt dann nur Theta = 9, dem mit Sicherheit keine Zehnerzahl vorausgegangen und fast ebenso sicher auch keine gefolgt ist.⁷ Nimmt man den oben besprochenen paläographischen Befund hinzu, kommt man mit dem Jahr 9 unter Ptolemaios II. auf 277/6, unter Ptolemaios III. auf 239/8.⁸

⁷ Die kaiserzeitliche Neuauflistung eines xanthischen Dekrets von 256 v.Chr. (TAM II 262) gibt das Regierungsjahr des Ptolemaios II. mit ἔτους θ' καὶ υ' an. Ob die merkwürdige Formulierung authentisch ist, darf man sich fragen, auf unserem Stein läßt sich nach θ' kein καὶ finden.

⁸ Die sehr unsichere, aber doch als Möglichkeit wenigstens zu diskutierende Spur einer Senkrechten rechts von Θ könnte allenfalls Iota sein oder zu Kappa gehören. Für die Reihenfolge Einer – Zehner ließe sich (da innerhalb des Textes, vielleicht aber gar nicht zu Recht: s.u.) auf die Notierung des 25. Jahres des Ptolemaios II. mit εχ' in Kol. 1, Z. 22 eines Wiener Papyrus mit zwei Syrien betreffenden Erlassen (u. Anm. 29) verweisen. Ein Jahr 29 gäbe es nur bei Ptolemaios II. (257/6, der Peritios würde in den Frühling 256 führen: Zu den Daten dieses Jahres P. W. PESTMAN, A Guide to the Zenon Archive, 1981, 226f.), mit 19 käme man für diesen auf 267/6 (mit Peritios Anfang 256: Vgl. L. KOENEN, Eine agonistische Inschrift aus Ägypten und frühptolemäische Königsfeste, 1977, Anhang II), für seinen Nachfolger auf 229/8 (mit Peritios im Sommer: PESTMAN, a.O. 258f.), was freilich paläographisch doch schon schwierig wäre.

Zwischen beiden Regentschaften wird man die Entscheidung sicherheitshalber offenlassen, wenngleich – und bei dem neuen Text mit einem Recht – die dicht dokumentierte Aktivität des Philadelphos für die Ausgestaltung der ptolemäischen ‹Staatswirtschaft› und einige Indizien, auf die wir im Lauf der Kommentierung zu sprechen kommen, dem ersteren einen gewissen Vorsprung verschaffen. Auf die Jahreszahl folgte wieder Leerraum, ebenso nach dem Monat und der kaum auszumachenden,⁹ aber wohl doch vorhandenen Tageszahl.

Formal unterscheidet sich das so zurückgewonnene Datum konsequent von den Königsjahrangaben, die im ptolemäischen Lykien und seinen Nachbarregionen über Dekrete und Ehreninschriften mit stets ausgeschriebenen Jahres- und Tageszahlen gesetzt sind.¹⁰ Ebenso konsequent entspricht es aber, abgesehen von dem dort üblichen Ersatz von ἔτους durch das Zeichen L, den Daten am Ende der mit wenigen Ausnahmen auf Papyrus überlieferten «ordonnances» des Zweiten und Dritten Ptolemäers wie ihrer Nachfolger.¹¹ Für die Suche nach dem Urkudentyp, den das Fragment aus Limyra in Lykien erstmals repräsentiert, sind wir damit auf einen aussichtsreichen Weg gebracht. Bei mehrstelligen Zahlen stehen in den Datierungen der «ordonnances» die Zehner immer vor den Einern, was die Annahme eines Jahres 9 für unseren Text so gut wie sicher macht. Er ist dann, wenn man ihn der Zeit des Ptolemaios II. zurechnet, fast gleichzeitig mit Lissais¹² Ehrung für Menekrates vom Artemisios des Jahres 8,¹³ der Urkunde über den Verkauf eines Weinbergs an der Stelle des späteren Stratonikeia in Karien¹⁴ und dem Dekret aus dem Hyperberetaios des Jahres 9, mit dem Amyzon dem Kreter Margos, dem damaligen ptolemäischen Strategen von Karien, dankte.¹⁵ In der Zeit des Ptolemaios III. wären seine nächsten Nachbarn ein noch

⁹ Die besonders unsichere Einerstelle kann ebenso gut A wie Δ gewesen sein.

¹⁰ Den Anfang macht Limyra selbst mit ἔτους ἔκτου καὶ τριακοστοῦ μηνὸς Δύστρου in der erwähnten (o. Anm. 3) Ehrung der beiden οἰκονόμοι des Ptolemaios I. Es wäre ein Wunder, wenn es keine Ausnahme gäbe: Amyzons Dekret für Margos (s.u. Anm. 15) mit ἔτους θ' μηνὸς Υπερβερεταίου unter Ptolemaios II.

¹¹ Das Zitat spielt auf den Titel von M.-TH. LENGERS Corpus des Ordonnances des Ptolémées,² 1980, an. Die Feststellung zu den Daten bestätigt sich bei der Durchsicht so leicht, daß Zitate überflüssig sind.

¹² Zum Ortsnamen W. TIETZ, Der Golf von Fethiye, 2003, 166f.

¹³ TAM II 158. Über ἀνὴρ ἀγαθὸς ὁν εἰς τὸν δῆμον τὸν Λισσατῶν hinaus erfahren wir nichts über den Hintergrund.

¹⁴ SEG 15, 652 (L. ROBERTS Publikation findet sich wieder in seinen Opera Minora Selecta V, 1989, 449–464).

¹⁵ J. u. L. ROBERT, Fouilles d’Amyzon en Carie I, 1983, 118ff. N. 3. Die Begründung (ἀνὴρ καλὸς καὶ ἀγαθὸς ὁν καὶ ποιῶν πάντα τὰ συμφέροντα τῷ δήμῳ καὶ τοῖς θεοῖς) ist leider nur ganz pauschal, der als Beweis noch angefügte Brief des Margos wäre für uns wohl ergiebiger gewesen als das Dekret, ist aber nicht erhalten und folgte auf eine Inhaltsangabe, die uns mit dem Textabbruch nach γεγραμμένην περὶ τῶν --- ebenfalls frustriert.

unpubliziertes Dekret von Xanthos aus dem Jahr 8,¹⁶ vielleicht Araxas Dekret für einen Rhodier, der sich um die Beziehungen der beiden Gemeinwesen Verdienste erworben hatte,¹⁷ und das für die ptolemäische Besteuerung Lykiens so einzigartig aufschlußreiche Dekret von Telmessos für Ptolemaios Λυσιμάχου aus dem Dystros des 7. Jahres.¹⁸

2. Charakter, Aufbau und Thema des fragmentarischen Textes

Das dem Datum voranstehende Dokument ist, wie sich aus Z. 5 ergibt, ein Schreiben an eine Mehrzahl von Personen;¹⁹ die darin an diese gerichteten Wünsche oder Anweisungen schließen dabei eine politische Gemeinde, eine Polis etwa vor allem, so gleich aus dem Kreis zu erwägender Adressaten aus. Der Verfasser kommt in den Z. 8, 10, 13 und wahrscheinlich auch schon 5 mit ἡμεῖς in Sicht, eher Pluralis majestatis als noch einmal eine Personengruppe. Dabei lassen besonders die Kontexte von Z. 5 und 8 wohl kaum jemand anderen als den König selbst zu.²⁰ Als Brief müßte das Schreiben, bei dem durch den Verlust des Anfangs schon auf diese formalen Fragen nur prekäre Antworten gegeben werden können, vor dem Datum mit dem Schlußgruß ἔρρωσθε enden. Der Anfang von Z. 16 war aber leer, und nach dem letzten lesbaren Wort in Z. 15, wo der Platz (etwa 4 Buchstaben) für den Gruß ohnehin nicht ausge-

¹⁶ J. BOUSQUET, REG 101, 1988, 24 Anm. 10: «Un texte découvert en 1986 à Xanthos, daté de la 8^e année d'Évergète (239/8), nomme, après le prêtre d'Alexandre et des Adelphes et la canéphore d'Arsinoé: ἐν δὲ Ξάνθῳ ἐπὶ ιερέως τοῦ πρὸ πόλεως Ποκομού τοῦ Αἰνέου, μηνὸς Ἀπελλαίου.»

¹⁷ "Ετοὺς ὄγδοου μηνὸς Γορπιαίου: A. MAIURI, ASAA 8–9, 1925–6, 312–315. Ein Königsname ist nicht angegeben, Ptolemaios III. oder IV. stehen in der engeren Wahl: WÖRRLE, Stadt und Fest im kaiserzeitlichen Kleinasien, 1988, 120.

¹⁸ TAM II 1, vgl. u. Anm. 95.

¹⁹ Auf ganz sicherem Grund steht man hier allerdings nicht: Im Lauf seines gleich zu besprechenden Briefs an Apollonios wechselt Ptolemaios II., beim Chef die Administration mehr und mehr mitdenkend, vom Singular in den Plural.

²⁰ Selbst der Dioiket, wohl die nächstliegende Alternative, dürfte dadurch ausgeschlossen sein. Ein Stratege wie Margos in Karien, dessen Brief an Amyzon leider verloren ist (vgl. o. Anm. 15), erfüllte die Rangvoraussetzungen wohl schon nicht und kommt eher als Adressat in Frage (vgl. u. Kap. 6). Über den Verfasser eines «Funktionärsbriefs» an Euromos (SEG 43, 705; 46, 1401) wissen wir nichts, aber bei den von der Stadt erstrebten φιλάνθρωπα kann er nur seine vorläufige Zustimmung (in Anlehnung an I.Iasos 3 und J. MA, Antiochos III and the Cities of Western Asia Minor, ²2000, 340 ff. N. 31 sollte man Z. 4 [... προγεγραμμένων durch [...] συνκεχωρημένων ersetzen) und sein Eintreten beim Dioiketen sowie wohl doch auch beim König selbst anbieten. Umfassendere Entscheidungsbefugnisse demonstriert Tlepolemos 246 in den Fragmenten seines Schreibens an Kildara (SEG 42, 994), doch sind es trotz seiner hohen, im einzelnen nicht sicher bestimmbarer Position (vgl. besonders G. A. LEHMANN, in: TH. HANTOS – ders. [ed.], Althistorisches Kolloquium aus Anlaß des 70. Geburtstags von Jochen Bleicken, 1998, 96–98 sowie u. Kap. 6) auch bei ihm eben nur vom König delegierte und mit Rückbezug auf diesen bestätigte Befugnisse. Weil sie nicht zu den internen Akten der Verwaltung gehören, können diese Briefe hier freilich grundsätzlich wenig weiterhelfen.

reicht hätte, war anscheinend ebenfalls nichts mehr geschrieben. Zu vergleichen ist hierzu P.Amh. 33,²¹ wo in den frühen 150er Jahren v.Chr. einer Petition an Ptolemaios VI. und Kleopatra II. als Beweisstück ein Schreiben des Ptolemaios II. von 259 an Apollonios angefügt ist. Es beginnt mit der regulären Briefadresse (Βασιλεὺς Πτολεμαῖος Ἀπολλωνίῳ χάρειν), hat aber ebenfalls keinen Schlußgruß vor dem am Ende angegebenen Datum. Daß der König ausgerechnet in der Korrespondenz mit seinem Dioiketen darauf verzichtet hätte, wird man freilich nicht annehmen wollen²² und deshalb mit Kürzung bei der Abschrift rechnen, was auch bei der redaktionellen Vorbereitung der Inschrift in Limyra der Fall gewesen sein kann.²³

Wo sich die Petenten des Amherst-Papyrus in ihrer Eingabe auf den Brief des Ptolemaios II. beziehen (Z. 17), bezeichnen sie ihn als πρόσταγμα. Dasselbe kann man an den Dossiers für den gerade erwähnten Nikanor und für die Einführung des Lao-dikekultes²⁴ unter Antiochos III. sowie für Aristolochos²⁵ und neuerdings wieder für Olympiodoros unter Seleukos IV.²⁶ aus der seleukidischen Administration beobachten²⁷ und daraus folgern, daß der Unterschied zwischen πρόσταγμα und ἐπιστολή gar nicht auf der formalen Ebene zu liegen braucht, sondern eher durch den Inhalt, auch durch die Position des Betrachters eines königlichen Schreibens bedingt sein kann: Weil Briefe des Königs an seine Funktionäre Weisungen enthalten, sind sie eben auch

²¹ Von den späteren Ausgaben, unter denen C.Org.Ptol. 23 hervorzuheben ist, bieten nur HUNT – EDGAR, Select Papyri 273 den vollen Text des Papyrus.

²² Vgl. nur den korrekten Schluß seiner Briefe C.Org.Ptol. 17f.; 24.

²³ Ganz ähnliche Freiheit hat man sich auch anderswo genommen: Im Nikanor-Dossier verzichtet das Exemplar aus Balikesir (SEG 37, 1010) sowohl beim Brief des Antiochos III. als auch dem des Zeuxis auf den Schlußgruß, hat ihn aber beim ersten Begleitbrief, während das Exemplar aus Akşehir (SEG 54, 1353) ihn anscheinend immer wegläßt. Er fehlt auch in dem gleich zu besprechenden Olympiodoros-Dossier.

²⁴ Das Dossier ist in drei Exemplaren erhalten, von denen eines aus dem südwestlichen Phrygien und zwei aus Kermanshah und Nehavend im Iran stammen (vgl. zuletzt H. MÜLLER, Chiron 30, 2000, 527f.; 534f.; MA, am Anm. 20 a.O. 354–356; die iranischen Exemplare auch bei F. CANALI DE ROSSI, Iscrizioni dello estremo oriente greco, 2004, 271f.; 277f.). Es besteht jeweils aus einem bis auf die Namen der betroffenen Personen identischen Schreiben des Königs an den regional zuständigen Statthalter und dessen die Weitergabe dokumentierendem Begleitbrief an nachgeordnete Ausführungsverpflichtete. Während der König selbst sein Schreiben als ἐπιστολή bezeichnet, ist es für die Statthalter stets ein πρόσταγμα.

²⁵ RC 45. Der als Werbung um die Kooperation der Stadt stilisierte Brief des Seleukos an seinen Stadtkommandanten und Seleukeia in Pierien ist leider nicht ganz erhalten; das daraufhin beschlossene Psephisma zitiert ihn zweimal als πρόσταγμα.

²⁶ H. M. COTTON – M. WÖRRLE, ZPE 159, 2007, 191–205 mit den weiteren Fragmenten, die D. GERA, ZPE 169, 2009, 125–155 hinzugefügt hat, und C. P. JONES' Lösung noch verbliebener Textprobleme (ZPE 171, 2009, 100–104).

²⁷ Auch Zeuxis und Heliodor bezeichnen die an sie gerichteten Schreiben Antiochos' III. und Seleukos' IV. bei der Weitergabe an ihre Untergebenen als προστάγματα, während Antiochos selbst von ἐπιστολή spricht, was GERA dann auch für Seleukos wiederhergestellt hat (a.O. 138).

προστάγματα,²⁸ frei von den pseudo-außenpolitischen Konventionen, die für die königliche Korrespondenz mit den pseudo-autonomen Poleis im königlichen Machtbereich eine ganz andere Tonlage vorschreiben. Daß dabei von einer starren Regel keine Rede sein kann, ist der Aufmerksamkeit und Umsicht HOLLEAUX' natürlich nicht entgangen, seinen ‹ptolemaischen› Beispielen ist hier vor allem der erste der beiden Syrien betreffenden Erlasse aus der Zeit des Ptolemaios II. auf dem PER 24552 hinzuzufügen,²⁹ weil auch dort auf königliche Anweisungen mit καθότι ἐν τῇ παρὰ τῷ βασιλέως ἐπιστολῇ διασεσάφηται Bezug genommen wird.³⁰ Als Zusammenfassung einer lebenslangen Beschäftigung mit dem ptolemaischen πρόσταγμα mußte sich LENGER für seine formale Definition mit der Konstruktion eines weitmaschigen Rasters begnügen,³¹ in dem das neue Dokument aus Limyra seinen Platz als πρόσταγμα «épistolaire» finden könnte.

Wenn man mit J. MODRZEJEWSKI daran festhält, daß die mit Βασιλέως προστάξαντος überschriebenen Zitate königlicher προστάγματα einen eigenen «type non épistolaire» repräsentieren,³² kann man den damit kontrastierenden Briefcharakter

²⁸ Sie sind das auch für die ganz hohen Herren, die wie Zeuxis und Heliodor in nächster persönlicher Nähe zum König und als ἐπὶ τῶν πραγμάτων an der obersten Spitze seiner gesamten Administration stehen, so daß der von A. BENCIVENNI (Simblos 4, 2004, 164) in der Nachfolge von M. HOLLEAUX (BCH 57, 1933, 15–19 [Études d'épigraphie et d'histoire grecques III, 1942, 207–211]) unternommene Erklärungsversuch nicht greift. – Zu den hier ebenfalls zu bedenken den Anweisungen des Ptolemaios II. an Philokles und Bakchon s. u. Kap. 6.

²⁹ C.Old.Ptol. 21 (R. SCHOLL, Corpus der ptolemaischen Sklaventexte, 1990, 3 Kol. 1).

³⁰ Die Forschung hält den Erlaß einhellig für ein königliches πρόσταγμα und den zweimaligen Bezug auf den Aushang von τὸ πρόσταγμα bei der Bestimmung von Fristen (Z. 2f.; 8) für Selbstzitate. Die παρὰ τῷ βασιλέως ἐπιστολή kann dann nur ein von dem sich auf sie berufenden πρόσταγμα verschiedenes Schreiben gewesen sein, das unter dem Namen des Königs von dem Hofpersonal verfaßt wurde, von dem gleich noch einmal die Rede sein muß.

³¹ C.Old.Ptol. S. XXIII f. mit den Hinweisen auf LENgers frühere Arbeiten.

³² Zuletzt in: *Mélanges d'histoire ancienne*, Festschrift W. Seston, 1974, 370f. – Eine derart überschriebene Anordnung von Ptolemaios IX. und Kleopatra Selene war einem Brief der beiden Könige an Kyrene zusammen mit Kopien einschlägiger Briefe an die Stadtkommandanten angefügt und dabei ausdrücklich als πρόσταγμα bezeichnet (ῶν ἀπεστάλκαμεν τοῖς ἐπὶ τῶν πόλεων τεταγμένοις ἐπιστολῶν καὶ οὐ κεχρίσαμεν ἔχθειναι προστάγματος ... ἀντίγραφα: SEG 9, 5, Kol. 2 [C.Old.Ptol. 45f.]). «L'ensemble du royaume» (LENGER in der Einleitung, vgl. H. J. WOLFF, Das Justizwesen der Ptolemäer, 1962, 170), an das sich das πρόσταγμα gerichtet habe, muß unter den historischen Umständen des Jahres 108 (zur Datierung und zur Identität des Königspaars R. S. BAGNALL, Phoenix 26, 1972, 364f.; A. LARONDE, Cyrène et la Libye hellénistique, 1987, 423 mit Ann. 62f.) auf die Kyrenaika beschränkt gewesen sein. Leider ist nur der Anfang des πρόσταγμas erhalten und die Frage, ob es ursprünglich ein Annex zu den Briefen an die ἐπὶ τῶν πόλεων τεταγμένoi war, so wenig zu entscheiden wie die nach einer möglichen redaktionellen Kürzung beim Herausarbeiten seiner γνώμη in Kyrene, auf die es den Königen allein ankam. Soweit man überhaupt etwas sehen kann, scheinen die typologischen Unterschiede zwischen den Fragmenten ptolemaischer προστάγματα aus Limyra und Kyrene schwerer zu wiegen als die Gemeinsamkeit ihrer epigraphischen Überlieferung und ihres außerägyptischen Bezuges.

des limyräischen Fragments an einem Formulierungsdetail noch verdeutlichen: Während hier die Androhung der königlichen Strafverhängung mit ἀποστέλλωνται πρὸς ἡμᾶς formuliert ist (Z. 9f.), kommt der König dort wie eine dritte Person ins Spiel.³³ Angesichts schon unter Ptolemaios II. zu beobachtender Spuren von Ausformulierung und Proklamation solcher προστάγματα durch Hofpersonal³⁴ erscheint das in deren Kontext als konsequent, doch konnte schon Philadelphos auch selbst von seiner Person in einem Brief-πρόσταγμα abstrahieren, wo er für vakante σταθμοί verfügt: περιέστωσαν τῷ βασιλεῖ, um dann allerdings sogleich mit der Ausnahme, ἐὰν μή τις τινὶ ἡμεῖς ἐπ' ὄνόματος ἐπιστειλωμέν διδόναι, wieder persönlich hervorzutreten.³⁵

Statt den verbindlichen guten Wünschen steht am Schluß unseres Textes der knappe Befehl γινέσθω οὖν οὕτως. Obwohl man in den erhaltenen Königsbriefen vergeblich nach einer genauen Parallele sucht, muß man ihn doch für einen integralen Bestandteil des ursprünglichen Konzepts des Schreibens halten,³⁶ weil diesem sonst das Entscheidende, die Anordnung, auf die alle anderen Königsbriefe am Ende hinauslaufen, fehlte: Auf die bis Z. 4 reichende Beschreibung von Mißständen folgt zwar bis Z. 15 die Zusammenstellung der zu ihrer Behebung geeigneten Maßnahmen, aber diese werden zunächst nicht als Einfall und Wille des Königs, sondern als auch diesem schon vorgegebenes moralisches Konsenspaket (dazu u. Kap. 7) präsentiert, dem er erst mit dem Schlußsatz nach der konstatierten Störung wieder zur Wirkung verhilft.³⁷ Mehr als ein verbaler Anklang verbindet die beiden formelhaft kurzen Begleitbriefe, in denen Ptolemaios II. seine im Anschluß an sie ausgeschriebenen προγράμματα über die Erfassung der Obstgärten, Weinberge und ihrer Erträge der innerägyptischen Administration mit ἐπιμελὲς οὖν ὑμῖν γινέσθω, ὅπως ἂν γίνηται κατὰ ταῦτα / τὰ γεγραμμένα zur Ausführung übergab,³⁸ also vermutlich nicht mit dem Dokument aus Limyra.

Erst gegen Ende des 2. Jahrhunderts beginnt γίγνεσθαι im Sprachgebrauch der ptolemäischen Hofkanzlei bei der Erledigung von Eingaben wieder eine Rolle zu spielen,

³³ Für die Androhung des Königsgerichts (dazu noch u. Kap. 6) kann man auf περὶ αὐτῶν ὁ βασιλεὺς διαγνώσται / καὶ ὁ βασιλεὺς περὶ αὐτοῦ διαγνώσται der beiden schon erwähnten Syrierlassen des Ptolemaios II. (C.Old.Ptol. 21f.) und C.Old.Ptol. 19 verweisen und zum Vergleich C.Old.Ptol. 10; 17; 25; 28 mit anderen Kontexten zitieren.

³⁴ Vgl. LENGERS Hinweise, C.Old.Ptol. S. 15.

³⁵ C.Old.Ptol. 10.

³⁶ Den Gedanken an einen zustimmenden Vermerk des Adressaten im Sinn der in den «covering letters» üblichen Loyalitätsbekundungen empfiehlt schon das Layout nicht, das zwischen διοικεῖν und γινέσθω keinen, am Zeilen- und Textende dann aber sogleich einen großen Freiraum läßt.

³⁷ Dem Verfasser scheint die Idee bewußt und wichtig gewesen zu sein; er hat dafür die stilistische Schwerfälligkeit des zweimaligen οὖν in Kauf genommen.

³⁸ C.Old.Ptol. 36f. aus den «Revenue Laws», ähnlich IGLS 7, 4028 mit Begleitbrief und ὑπομνηματισμός eines spät Seleukidischen Königs Antiochos (zur Datierung A. BARONI, in: Studi ellenistici I, 1984, 140–148, gefolgt von B. DIGNAS, Economy of the Sacred in Hellenistic and Roman Asia Minor, 2002, 77f.).

deren Formelhaftigkeit schon P. COLLOMP aufgefallen ist.³⁹ Es verweist dann am Schluß kurzer, Erfüllung der Bitte mit γινέσθω οὖν καθάπερ ἀξιοῦσιν u.ä. anordnender Begleitbriefe auf die im Anhang zitierte Enteuxis,⁴⁰ kann aber die Zustimmung des Königs auch in einer auf γινέσθω reduzierten Subskription unter der Eingabe notieren.⁴¹ Auch das ist von dem Brieffragment aus Limyra weit entfernt, näher scheinen ihm zwei dieser späten Dokumente zu stehen: Die griechische Version einer Asyliegewährung durch Ptolemaios X. von 96 ist vielleicht ein durch redaktionelle Kürzung seiner Anrede und Schlußformel beraubter Königsbrief, der die zunächst nur berichtete (προστετάχαμεν) Entscheidung mit dem abschließenden γινέσθω οὖν ἀκολούθως in Kraft setzt,⁴² und der unbekannte Theon, den 41 Kleopatra VII. zunächst mit der Umsetzung ihrer Entscheidung (sie nennt sie später selbst πρόσταγμα σὺν τῷ χρηματισμῷ) zum Schutz alexandrinischer Landbesitzer beauftragte, erhielt diese ebenfalls als Bericht mit dem abschließenden Zusatz γεινέσθω οὖν ἀκολούθως καὶ προσεκτεθήτω κατὰ νομόν.⁴³ Dasselbe gilt auch für die Mitteilung der Privilegien, die dieselbe Königin Anfang 33 einem Römer unsicheren Namens gewährt hatte, an einen Funktionär, dessen Name fast ganz verloren ist.⁴⁴ Unter der Mitteilung steht von anderer Hand, ob der Kleopatras selbst, ist nicht sicher,⁴⁵ in einer neuen Zeile γινέσθω{ι}, und diese ‹Unterschriftsfunktion› mag mehr als zwei Jahrhunderte früher auch γινέσθω οὖν οὕτως in dem Brieffragment von Limyra gehabt haben, dessen handschriftliche Urfassung wir nicht kennen.

Die zerstörten Anfangszeilen unseres Fragments (0–4) enthalten den Abschluß der Symptomanalyse und führen mitten hinein in den Gegenstand des Schreibens, Mißstände im Zuständigkeitsbereich von Oikonomoi,⁴⁶ die dafür aber nicht als Täter zur

³⁹ Recherches sur la chancellerie et la diplomatie des Lagides, 1926, 167–192, besonders 171f.

⁴⁰ A. BERNAND, La prose sur pierre dans l’Égypte hellénistique et romaine, 1992, 24 (C.Old.Ptol. 58) V (Kleopatra III. und Ptolemaios IX.: 117/5); C.Old.Ptol. 62f. (UPZ 107f, Ptolemaios X. und Berenike III.: 99); La prose 45, Z. 1–10 (C.Old.Ptol. 75, Kleopatra VII. und Kai-sarion: 41).

⁴¹ La prose 37 (C.Old.Ptol. 68); 39 (C.Old.Ptol. 70, Ptolemaios XII. und Kleopatra VI.: 70 bzw. 69/8); La prose 42–44 (C.Old.Ptol. 72, Berenike IV.: 57). Die erste und letzte dieser Subskriptionen sind, den Petitionen entsprechend, an die zuständigen Strategen gerichtet. Ein Sonderfall ist die ausformulierte, mit γινέσθω als Schlußzusatz versehene Subskription La prose 36 (C.Old.Ptol. 67) des Ptolemaios XII. von 75.

⁴² La prose 30 (C.Old.Ptol. 64).

⁴³ La prose 45, Z. 11ff. (C.Old.Ptol. 76) mit dem Kommentar J. BINGENS, CE 70, 1995, 206–222.

⁴⁴ P.Bingen 45 mit den Korrekturen von P. VAN MINNEN, AncSoc 30, 2000, 29–34; AfP 47, 2001, 74–80. Zum Namen des Begünstigten s. die Zweifel von K. ZIMMERMANN, ZPE 138, 2002, 133–135 an der Lesung VAN MINNENS.

⁴⁵ Vgl. F. MORELLIS (CE 77, 2002, 314f.) Vorbehalte gegen die anfängliche Authentizitätseuphorie.

⁴⁶ Da die Einzelheiten der Zustandsbeschreibung aus den Sanierungsmaßnahmen rekonstruiert werden müssen, betrachten wir diese besser vorweg und kommen erst am Ende auf die Darstellung der Ausgangslage zurück (u. Kap. 7).

Rechenschaft gezogen, sondern wegen der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht geprägt (Z. 4), an die Einhaltung bestehender Vorschriften erinnert und nun auch ihrerseits verschärfter Kontrolle unterstellt werden. Nicht die Oikonomoi selbst sind aber die Adressaten des Briefes. Der König wendet sich damit vielmehr an ihre Vorgesetzten mit dem Auftrag, die Ordnungsvorstellungen, die er in den Z. 4–7 zunächst für sie als konstitutive Bestandteile des politisch-moralischen Gesamtkonzepts seines Regierens entwickelt, an die Oikonomoi, umgesetzt in konkrete Dienstanweisungen, weiterzugeben. Von der vierstufigen Hierarchie, die hier sichtbar wird, muß uns zuerst die unterste Ebene beschäftigen, weil dort die Fakten geschaffen wurden, die der König an der Spitze als systemschädigende und sein Eingreifen erfordernde Unrechtsatbestände wahrnahm.

3. Verwaltungsrechtliche Grundlagen der Besteuerung Lykiens

Das bei der Suche nach dem Gegenstand des Schreibens entscheidende Stichwort, ὥναι, taucht erst gegen Ende des Textes auf (Z. 11; 14), was natürlich an dessen fragmentarischem Erhaltungszustand liegt. Mit diesen ὥναι sind wir im zentralen Bereich der ptolemäischen Staatswirtschaft, in der Steuern, Abgaben und Monopole zwar in der für die griechische Staatspacht allgemein üblichen Weise öffentlich gegen Höchstgebot an τελῶναι oder, mit den Formulierungsvarianten der ‹Revenue Laws›, πριάμενοι, ἡγορακότες, διοικοῦντες, ἔχοντες τὴν ὥνην versteigert wurden, die Bewirtschaftung der Steuern dann aber deren Pächtern nicht in der herkömmlichen Eigenregie überlassen blieb, sondern in einer spezifischen, sehr engen und kontinuierlichen Kooperation von Pächtern und königlichen Funktionären erfolgte,⁴⁷ die auch BINGEN wieder als Amalgam ägyptischer Traditionen und griechischer Konzepte in der ptolemäischen Administration versteht.⁴⁸ Unter den einschlägigen Dokumenten fällt hier die Ausschreibung sämtlicher (πρὸς γενήματα wie πρὸς ἀργύριον διοικούμεναι) ὥναι des Oxyrhynchites vermutlich zu Anfang der Regierung des Ptolemaios V. für das Finanzjahr 203/2 ins Auge, weil dort gleich im Eingang die potentiellen Pächter darauf verpflichtet werden, κατὰ τοὺς νόμους καὶ τὰ διαγράμματα καὶ τὰ προστάγματα καὶ τὰ διορθώματα, wie sie ἐφ' ἐκάστης ὥνης bestehen, tätig zu werden.⁴⁹ Genau diese

⁴⁷ Zum Grundsätzlichen sei verwiesen auf die Zusammenfassungen von C. PRÉAUX, L'économie royale des Lagides, 1939, 450–459 mit ihrer Würdigung der grundlegenden Forschungen von U. WILCKEN und M. ROSTOVZEFF sowie neuerdings W. HABERMANN – B. TENTER, in: B. SCHEFOLD (ed.), Wirtschaftssysteme im historischen Vergleich, 2004, 271–333 und, in aller Kürze, W. CLARYSSE – D. J. THOMPSON, Counting the People in Hellenistic Egypt II, 2006, 60–62.

⁴⁸ Le Papyrus Revenue Laws – Tradition grecque et adaptation hellénistique, 1978, 13–17.

⁴⁹ UPZ 112. Das umfangreiche Dokument beginnt mit dem eigentlichen Aufgebot, in dem sich Z. 5 ff. die zitierte Passage mit den Rechtsgrundlagen der Pacht findet. Bei dem ungenannten Verfasser hat WILCKEN in seinem noch immer maßgeblichen Kommentar die Wahl zwischen dem König und dem Dioiketen noch offengelassen, inzwischen gilt allgemein, wenigstens pro

Reihung von gesetzlichen Grundlagen und daraus entwickelten verwaltungsrechtlichen Vorschriften nimmt das Dokument aus Limyra jetzt um einige Jahrzehnte voraus, wieder für ḥwai, aber in seiner Perspektive nicht solche des ägyptischen Kernlands der ptolemäischen Herrschaft, sondern ihrer lykischen ‹Provinz›. Es fehlen nur die προστάγματα, die vermutlich zur Zeit unseres Schreibens erst dabei waren, zu einer verfahrensrelevanten Menge heranzuwachsen, und von denen es vielleicht selbst eines der frühesten war. Beliebig scheint die Zusammenstellung jedenfalls nicht gewesen zu sein: 217 wies Ptolemaios IV. einen Agoranomen an, die Erneuerung eines Darlehensvertrags κατὰ τὸν νόμον καὶ τὰ διαγράμματα καὶ τὰ προστάγματα zu akzeptieren.⁵⁰ Διορθώματα waren hier, fern vom Kontext der Staatspacht (s.u.), nicht relevant und fehlen in der Reihe diesmal mit gutem Grund. G. FLORES These, daß in diesen Fällen einfach aufs Geratewohl alle möglichen Rechtsquellen zusammengefaßt seien,⁵¹ wird dadurch eher nicht nahegelegt.

Möglicherweise geht der limyräische Königsbrief sogar den beiden προστάγματα für Syrien von 260 und den ‹Revenue Laws› mit ihrem Terminus post quem 259 voraus. Der letztere Papyrus, auf dessen kompilatorischen Charakter BINGEN noch einmal nachdrücklich und mit den nötigen Konsequenzen aufmerksam gemacht hat, ist bekanntlich unsere wichtigste und detailreichste Quelle für die Staatspacht im Ägypten des Ptolemaios II. Den Zugang zum Verständnis seines ersten Teils (Kol. 1–22) erschweren besonders zahlreiche und große Lücken, doch scheint er nicht das Rahmengesetz für das Steuerwesen zu sein, für den man ihn früher gehalten hat,⁵² sondern eher eine Zusammenstellung von Auszügen aus gesetzlichen Regelungen über allgemein relevante Einzelfragen der Steuerpacht. Unter deren Rückverweisen auf νόμοι⁵³ ist der zweimalige auf νόμοι τελωνικοί im Schlußabschnitt (Kol. 21f.) über Widerspruchsfristen für uns ebenso interessant wie die Bezugnahme auf den νόμος ἐπὶ τῆς μισθώσεως zur Frage der Vollstreckbarkeit in die Person im zweiten der syrischen

forma, der König als Autor des Aufgebots, was sich in unserem Fragment aus Limyra durch seinen Wunsch nach persönlicher Kontrolle (Z. 13ff., s.u. Kap. 6) bestätigt. Von Z. 14 an folgt in UPZ 112 eine lange Reihe von Einzelvorschriften über Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit der Versteigerung der ḥwai sowie die Erhebung, Abrechnung und Ablieferung der Abgaben, die sich gut als Zitate aus den einschlägigen Rechtsquellen verstehen lassen. Die erwähnte Generüberstellung von Geld- und Naturalabgaben findet sich dort Kol. 4, Z. 15ff.; Kol. 5, Z. 16ff.

⁵⁰ P.Enteuxis 15.

⁵¹ In: Scritti in onore di S. Pugliatti V, 1978, 277.

⁵² BINGEN, a.O. 12f., vgl. J. F. OATES, The Ptolemaic *Basilikos Grammateus*, 1995, 62. Wenn BINGEN eine Seite vorher diesen Eingangsteil dann doch als νόμος bezeichnet, zeigt das die ganze Schwierigkeit der Kategorisierung.

⁵³ Es müssen königliche νόμοι gemeint sein. In der Rechtsnormenhierarchie des P.Gurob 2 (Select Papyri 256; CPJ 19) von 226 stehen den βασιλέως Πτολεμαίου διαγράμματα die πολιτικοί νόμοi nach. Sie kommen hier, was immer darunter genau zu verstehen sein mag (vgl. H. J. WOLFF, Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens I, 2002, 55–58 mit dem Rückblick auf die kontroverse Forschungsdiskussion), nicht in Betracht (vgl. R. TAUBENSCHLAG, The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri, 1955, 10).

προστάγματα, das der Versklavung der einheimischen Bevölkerung Einhalt gebieten sollte.⁵⁴ Gleichartige, gewiß noch viele weitere Themen regelnde Gesetze muß zum Stichwort *vóμοι* nämlich auch der Verfasser des Schreibens aus Limyra vor Augen gehabt haben. Die generelle Sorge, daß die Eintreibung der Steuern im Rahmen der *vóμοι* erfolgen müsse, teilen die ‹Revenue Laws› mit ihm. Sie schärfen das (vielleicht nur uns) selbstverständlich Erscheinende in einem Paragraphen unter dem Titel πράξις τελῶν (Kol. 15) mit πρασσέσθωσαν τοὺς ὑποτελεῖς ... ἐκ τῶν νόμων (leider ist auch hier der Text lückenhaft) eigens ein. Wenn es konkrete Gesetze sind, müssen es auch hier königliche sein. Die Lykier dürften kaum in dem Zustand völliger Gesetzlosigkeit unter die ptolemäische Herrschaft gekommen sein, den ihnen Aristoteles attestiert haben soll, auch nicht ohne Erfahrung mit Abgaben, deren Administration in den Gesetzen ihrer inzwischen immer mehr hellenisierten Städte Spuren hinterlassen haben muß.⁵⁵ Anknüpfung an bestehende administrative Strukturen muß es bei der Implantation der ptolemäischen Herrschaft gegeben haben, und eine gewisse Akzeptanz der Vergangenheit scheint sich in dem eingangs (Anm. 1) erwähnten Brief, vielleicht des Ptolemaios I., an Limyra anzudeuten. Wir wissen von all dem so gut wie nichts und dürfen deshalb nicht ausschließen, daß die *vóμοι* an der Spitze der vier Grundlagen der Bewirtschaftung der ptolemäischen Provinz Lykien in dem neuen Schreiben Gesetze der lykischen Poleis sind. Die ägyptischen Parallelen scheinen aber doch eher gegen diese Lösung zu sprechen.

Auch wenn königliche Gesetze gemeint sind,⁵⁶ liefert unser neues Dokument freilich nicht den authentischen und vollständigen ptolemäischen *vóμος*, mit dessen Hilfe es endlich möglich wäre, einer sauberen Scheidung von διάγραμμα und *vóμος* näherzukommen. Die Communis opinio der Forschung läuft auf eine Vermischung beider hinaus, mit dem Ergebnis, daß das διάγραμμα das eigentliche Werkzeug der ptolemäischen Rechtssetzung im 3. Jahrhundert und ganz besonders eben für Ptolemaios II. gewesen sei.⁵⁷ Für den König, der unseren Brief geschrieben hat, scheint es

⁵⁴ O. Anm. 29 Kol. 2, Z. 57ff. Das isolierte Auftreten des Begriffs *vóμος* ἐπὶ τῆς μισθώσεως verhindert sein genaues Verständnis. Eher als mit dem *vóμος* τῆς ὄντος zu identifizieren (F. SCHWIND, Zur Frage der Publikation im Römischen Recht, 1973, 111; BAGNALL, The Administration of the Ptolemaic Possessions Outside Egypt, 1976, 19) ist er davon wohl als Regelung über Pacht von Königsland klar abzusetzen (B.-J. MÜLLER, Ptolemaeus II. Philadelphus als Gesetzgeber, Diss. Köln 1968, 72f.).

⁵⁵ Arist. fgm. 611, 43 ROSE (Λύκαιοι διῆγον ληστεύοντες, *vóμοις* δὲ οὐ χρῶνται ἀλλ' ἔθεσι) mit dem Wenigen, was wir sonst über administrative Strukturen im nachdynastenzzeitlichen Lykien wissen: M. DOMINGO GYGAX, Untersuchungen zu den lykischen Gemeinwesen in klassischer und hellenistischer Zeit, 2001, 92–122.

⁵⁶ Auch, sogar gerade, «dans le sens fort de règle juridique que distingue de la loi le seul fait de n'être pas l'émanation directe du pouvoir législatif de l'État» kann es sich bei den *vóμοι* hier nicht um die «coutume» handeln, mit der MODRZEJEWSKI den Ausweg aus der Aporie sucht (besonders in: Essays in Honor of C. B. Welles, 1966, 151–156).

⁵⁷ Bei aller Schwierigkeit ihrer Durchführung mit der noch verfügbaren Dokumentation ist die Scheidung von *vóμοι* und διάγραμμα 1927 für WILCKEN im Kommentar zu UPZ 112

aber ganz im Gegenteil – noch? – einen selbstverständlichen Unterschied und wohl auch eine eindeutige Hierarchie gegeben zu haben, in der dem *vóμος* der Vorrang zukam. Es wird nicht ohne weiteres möglich sein, daraus ein Indiz für eine frühe Datierung zu ziehen, aber die Beobachtung bestätigt sich an einer Passage der *«Revenue Laws»*, die die Grundlagen einer nicht näher identifizierbaren Hafenabgabe im ὁ τῆς ὀνής *vóμος* sieht, nicht allein wie bei der 240 in Telmessos für landwirtschaftliche Naturalabgaben wieder zur Geltung gebrachten δεκάτη,⁵⁸ sondern ergänzt durch weitere, hier mit dem untechnischen πρόγραμμα zusammengefaßte Bestimmungen,⁵⁹ deren Nachrangigkeit bei aller Zerstörung aus der Formulierung noch klar hervorgeht: *καὶ έάν τι πρόγραμμα [περὶ τῶν συγκυρόντω]γ ταῖς ὀναῖς γένηται γεγρα[μμένον]*.⁶⁰

Unter diesen nachrangigen Verordnungen müssen die διαγράμματα von besonderer Bedeutung gewesen sein.⁶¹ Wo auf die Normen, die in ihnen formuliert waren, zurückgegriffen wird,⁶² erscheinen sie im Umfeld der ptolemäischen Staatspacht, auf die sich der Blick im Kontext dieser Publikation bewußt beschränkt,⁶³ eher als Träger von

(S. 510) noch eine ebenso selbstverständliche Forderung gewesen wie 1938 für E. BIKERMAN (RPh 12, 300–311), und an einem «formellen Unterschied» wollte auch E. SEIDL (Ptolemäische Rechtsgeschichte, 2¹⁹⁶², 15) trotz des Fehlens eines «faßbaren juristischen Unterschieds» festhalten. Die Vorläufer seiner Ansicht, «es gebe also keinen formellen oder materiellen Unterschied zwischen *vóμος* und διάγραμμα», nach C. B. WELLES (AJA 42, 1938, 245–260) LENGER und MODRZEJEWSKI, referiert B.-J. MÜLLER, am Anm. 54 a.O. 10–14. Danach hat MODRZEJEWSKI die Theorie weiter verschärft, dabei den frühen Untergang des *vóμος* konstatiert und mit einem Konzept der hellenistischen Monarchie begründet, wonach «le roi, qui est avant tout un commandant et un chef victorieux, ne «légifère» pas mais «ordonne»: ses lois sont des «ordres», προστάγματα, ou des «règlements», διαγράμματα» (am Anm. 32 a.O. 365–380). Daß sich der königliche Verfasser des Schreibens aus Limyra gerade nicht in diesem Licht zeigen wollte, liegt allerdings auf der Hand.

⁵⁸ TAM II 1, vgl. u. Anm. 95.

⁵⁹ Vgl. nur das Begleitschreiben des Ptolemaios II. zu seiner Anforderung einer wohl nur ergänzenden Ertragsdeklaration über Obstgärten im Rahmen der Einführung der Apomoira zugunsten des Arsinoe-Kultes, vermutlich ein διάγραμμα, das der König als πρόγραμμα bezeichnet: Rev.Laws, Kol. 37 mit PRÉAUX, am Anm. 47 a.O. 172f., zum Begriff besonders LENGER, a.O. XXI.

⁶⁰ Kol. 9 mit den Überlegungen BINGENS, a.O. Es handelt sich nicht um «l'annonce de la vente et le cahier des charges» und auch nicht um Aushang während der Aufgebotsfrist (PRÉAUX, a.O. 451), sondern um die dauerhafte Publikation der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsgrundlagen nach erfolgtem Zuschlag durch die damit in den Besitz der Abgabe eingetretenen Neupächter.

⁶¹ Ein vorzügliches Resümée der gesamten Forschung zu diesem schwierigen Thema verdanken wir A. BENCIVENNI, Progetti di riforme costituzionali, 2003, 115–129.

⁶² Kol. 23–35 der Rev.Laws stammen möglicherweise von der Ausschreibung der Apomoira für das Jahr 27 des Ptolemaios II. Alle erhaltenen Rückverweise richten sich hier auf den *vóμος*: Kol. 25; 26; 29; 30.

⁶³ Von der vielfältigen Verwendbarkeit des διάγραμμα geben die thematischen Übersichten von FLORE (am Anm. 51 a.O. 263–271) und MODRZEJEWSKI (am Anm. 32 a.O. 369f.) einen Eindruck. Die «διαγράμματα fiscali» sind FLORES neunte, MODRZEJEWSKIS erste Gruppe.

Ausführungsverordnungen, mit denen νόμοι in Verwaltungsakte umgesetzt wurden. So waren im Rahmen des Ölmonopols der Geldwert der Naturalien durch διάγραμμα festgelegt und aktualisiert,⁶⁴ die Flächen für ihren Anbau bestimmt,⁶⁵ der Endverkaufspreis der Ölprodukte geregelt.⁶⁶ Entsprechende Daten, Produktionsmenge, Qualität, Preise, bestimmten διαγράμματα für die ebenfalls staatlich monopolisierte Textilproduktion.⁶⁷ Das Alexandreia zustehende Getreide war in einem διάγραμμα quantifiziert,⁶⁸ der Geldwert und die Qualität des als Pacht und Steuer abzuliefernden σίτου standen ἐκ τοῦ διαγράμματος fest;⁶⁹ ein διάγραμμα regelte das Überbietungsverfahren, mit dem man eine Staatspacht noch 10 Tage nach dem Zuschlag an sich bringen konnte;⁷⁰ und für die im ptolemäischen Syrien eingeführte Viehsteuer waren Strafbeträge, Zwangsvollstreckungsmodalitäten und Delatorenprämie wieder in einem διάγραμma nachzulesen.⁷¹ Man wird aus den wenigen einschlägigen Verweisen schließen dürfen, daß die Hauptmasse der Reglements für die ptolemäische Staatswirtschaft in einer Vielzahl von διαγράμματa stand, deren Textmenge, wie der heutige Blick in eine beliebige juristische Handbibliothek nahelegt, die der Gesetze schon damals um ein Mehrfaches übertroffen haben wird. Die Zitate, aus denen wir diese διαγράμμαta immer nur ausschnittweise kennen, lassen sie allerdings niemals als den Urkundentyp sichtbar werden, der sie doch gewesen sein müssen.⁷² In solchen διαγράμμαta begegnete der lykische Steuerzahler seinen Abgabepflichten im Alltag des ptolemäischen Jahrhunderts seines Landes; wenn er sie gar nicht kannte, mußten ihm konkrete Details wie Zahlungs- und Ablieferungstermine, -qualitäten, -modalitäten, -quantitäten und eigentlich so gut wie alles, was über die abstrakte Klarheit des Grundsätzlichen hinausging, als undurchdringlicher Dschungel erscheinen, in dem die Willkür der Verwaltung und der Pächter unangreifbar herrschte. Daß diese den Dschungel vorsätzlich kultivierten, indem sie gerade über einschlägige und für sie unbequeme διαγράμμαta Informationen zurückhielten, scheint der König in den zer-

⁶⁴ Rev.Laws, Kol. 39: σήσαμον καὶ κρότωνα τιμῆς τῆς ἐν τῷ διαγράμματι γεγραμμένης, vgl. Kol. 53, wo dieses διάγραμma als ἐκτεθὲν εἰς τὸ κζ' ἔτος bezeichnet ist, sowie Kol. 55.

⁶⁵ Rev.Laws, Kol. 45: τοῦ διαγράφεντος σπαρῆναι σησάμους; γεωργοὶ ἐσπαρκότες τὸ πλῆθος τὸ διαγράψεν.

⁶⁶ P.Tebt. 703, Z. 174ff.: ἵνα τὰ ὕνια μὴ πλείονος πωλῆται τῶν διαγεγραμμένων τιμῶν. Die einschlägige διάγραμma-Passage ist Rev.Laws, Kol. 40 zitiert.

⁶⁷ Rev.Laws, Kol. 103; P.Tebt. 703, Z. 87ff.

⁶⁸ P.Tebt. 703, Z. 80ff.

⁶⁹ P.Tebt. 703, Z. 128ff., vgl. das σιτολογικὸν διάγραμma und διάγραμma τὸ περὶ τῶν σιτικῶν ἐκκείμενον von P.Col.Zen. 54, 12ff.; 49 ff.

⁷⁰ UPZ 112, Kol. 8.

⁷¹ Am Anm. 29 a.O. Z. 6f.; 29ff.

⁷² Es ist nicht BENCIVENNIS Schuld, daß auch ihre Beschreibung von Form und Stil nicht über «un testo, a volte suddiviso o ripartibile in paragrafi, senza locuzioni caratterizzanti o formule specifiche, con predilezione per le forme verbali tipiche delle leggi» hinauskommt (am Anm. 61 a.O. 116f.).

störten Zeilen gerügt zu haben, mit denen unser Text, die διαγράμματα hier (Z. 2) allein thematisierend, einsetzt.

Διόρθωμα, als Wort wiederum zunächst unspezifisch, scheint von der ptolemäischen Administration als Terminus technicus für die Ausschreibung staatlicher Pachten verwendet worden zu sein. Darin konnte zum Ausdruck kommen, daß der Neuvergabe jeweils auf Grund geänderter Rechtslage und gewandelter faktischer Bedingungen aktualisierte Konditionen zugrunde lagen. Im Abschnitt über das Ölmonopol enthalten die ‹Revenue Laws› unter der Überschrift διόρθωμα τοῦ νόμου ἐπὶ τῇ ἑλαικῇ zwei Fassungen des Pachtangebots für zwei Jahre ab Gorpiaios 259. Sein Text beginnt danach mit πωλοῦμεν τὴν ἑλαικήν κτλ., wozu man sich mit der Communis opinio als unausgesprochenes Subjekt den König selbst denken kann, und verliert sich anschließend sogleich in Details, die die Gesamtproblematik des Monopols so wenig abdecken wie die anschließende Anbauflächenliste sämtliche dem Monopol zugehörigen Ölfrüchte berücksichtigt.⁷³ Mit den vorausgehenden 18 Kolumnen mit Auszügen aus einschlägigen Vorschriften zeigen die ‹Revenue Laws› selbst, daß das aktuelle διόρθωμα für sich allein nicht die gesamten Rechtsgrundlagen einer Staatspacht dokumentierte. Ein vollständigeres Exemplar einer Abgabenverpachtung hat sich in dem schon mehrfach herangezogenen Papyrus UPZ 112, ebenfalls mit πωλοῦμεν κτλ. stilisiert, erhalten. Der Text⁷⁴ trägt diesmal keine Überschrift, gibt sich aber durch Anknüpfung an und Absetzung gegen die Konditionen der ablaufenden Pachtperiode⁷⁵ ebenfalls als διόρθωμα, als Aktualisierung von dabei nicht zur Gänze obsolet werdenden Vorgängerausschreibungen und gegebenenfalls -διορθώματα, zu erkennen.⁷⁶

Weiter brauchen wir nicht in die Welt der Papyri einzudringen, um eine Ahnung von der Vielzahl großer λευκώματα zu bekommen, die nötig gewesen sein muß, um

⁷³ Rev.Laws, Kol. 57–72. Daß die Anbauflächenliste «n'est que la mise à jour d'une liste générale des cultures oléagineuses», hat PRÉAUX, am Anm. 47 a.O. 66 hervorgehoben.

⁷⁴ Daß zum einschlägigen Vorschriftendossier das in seiner Kol. 8 zitierte διάγραμμα gehörte, war schon zu besprechen. Bei der Einlieferung der Erträge in das βασιλικό waren die Vorschriften von προστάγματα und χρηματισμοί zu beachten (Kol. 4, Z. 21ff.), die aber wohl zu den Re gelungen der königlichen Kasse, nicht denen der ὥνη gehörten.

⁷⁵ Kol. 4, Z. 4 ff. Die Ratenzahlungstermine werden teilweise neu, teilweise ἐκ τοῦ κατὰ λόγου τῶν ὑπαρχουσῶν μέχρι τοῦ α' ἔτους geregelt. Kol. 6, Z. 15ff.: Weiterbestand der Steuerbefreiungen, ἀ ἦν ἔως τοῦ α' ἔτους.

⁷⁶ In den stark zerstörten Kol. 73–78 der Rev.Laws findet sich die wieder mit πωλοῦμεν stilisierte Verpachtung von Banken. Ob die Überschrift wirklich διάγραμμα τραπεζῶν lautete, was BINGEN nur mit Vorbehalt aus der Erstdition übernimmt, sich in der Forschung aber weithin von selbst zu verstehen scheint (vgl. nur PRÉAUX, am Anm. 47 a.O. 280f.; FLORE, am Anm. 51 a.O. 269; MODRZEJEWSKI, am Anm. 32 a.O. 369; R. BOGAERT, in: T. HACKENS – P. MARC HETTI, *Histoire économique de l'Antiquité*, 1987, 56 [*Trapezitica Aegyptiaca*, 1984, 6f.]; ZPE 120, 1998, 169), bleibt fraglich. Es könnte sich dann um erstmalige Verpachtung einer neuen ὥνη handeln und in der Natur des Pachtobjekts liegen, daß man hierzu als Grundlage keinen νόμος brauchte.

die Rechtsgrundlagen der ptolemäischen Staatspachten in Lykien so vollständig zu dokumentieren, wie es sich der königliche Briefschreiber vorstellte. Wie selbstverständlich erwartete er dabei vom lykischen Jedermann ein beträchtliches Ausmaß an Griechischkenntnissen, Lesekompetenz, Textverarbeitungskapazität und administrativ-juristischem Vorstellungsvermögen. Ob dieser das alles womöglich auch noch unter den erschwerten Bedingungen einer Streßsituation aufbringen konnte, wenn er sich aus diesen, doch gerade dazu und für ihn bestimmten Tafeln Einsicht in seine Abgabepflichten und deren Grenzen verschaffen wollte?⁷⁷ Die Materie war schließlich nicht nur grundsätzlich komplex und in sich wohl kaum widerspruchsfrei, sondern sie war wegen der eher genetischen als systematischen Organisation ihrer Dokumentation auch noch wenig benutzerfreundlich dargeboten.⁷⁸

Die Publikation der Bestimmungen über die Abgaben an dem Platz ihres Einzugs scheint zu den administrativen Prinzipien des Ptolemaios II. gehört zu haben. Die Auflage an die Pächter von Abgaben eines ἐμπόριον, Pachtgesetz und Zusatzbestimmungen ἐν τῷ τελωνίῳ vorzuhalten, haben wir schon erwähnt.⁷⁹ Der leichteren Zugänglichkeit der Materie sollte hier die Ergänzung der griechischen Version durch eine demotische Übersetzung dienen.⁸⁰ Sehr loyal ist die Administration den Idealen ihres Königs nicht nur in Lykien, sondern auch in Ägypten nicht immer gefolgt: Ob man die auf P.Hibeh 29 a erhaltenen Reste einer Verordnung aus der Zeit des Ptolemaios II. mit WILCKEN als νόμος τελωνικός bezeichnen darf,⁸¹ sei dahingestellt, und worum es sich bei den dort behandelten τέλη im Zusammenhang mit Sklaven, ἀνδράποδα, genau handelte, ist in der Forschung umstritten.⁸² Auch über die ὑποθέσεις, deren Aufzeichnung in der Schlußpartie des Fragments dem γράμματεὺς τῶν ἀγορανόμων, dem ἀντιγραφεὺς und dem τελώνης aufgetragen wird, ist Klarheit nicht zu gewinnen.⁸³ Von diesen als eine andere Urkundenkategorie deutlich abgesetzt⁸⁴ sind die leider wieder nicht ganz erhaltenen

⁷⁷ Mit ἐφορᾶν τῷ βουλομένῳ ist der Zweck des Aushangs im ganz anderen Kontext eines Schiedsgerichtsvertrages zwischen Temnos und Klazomenai formuliert: P. HERRMANN, *IstMitt* 29, 1979, 253 Z. 6ff. mit den Parallelen im Kommentar 264.

⁷⁸ Wer drei Jahrhunderte später in Ephesos vor der Inschrift mit der Lex portorii Asiae stand (M. COTTIER u.a. [ed.], *The Customs Law of Asia*, 2008), muß beim Umgang mit dem ebenfalls genetisch-kumulativen Dokument vergleichsweise leichtes Spiel gehabt haben.

⁷⁹ O. Anm. 60.

⁸⁰ Rev.Laws, Kol. 9f.: γράψαντες γράμμασιν Ἑλληνικοῖς τε καὶ Ἕγχωροῖς.

⁸¹ Vgl. die Überschrift zu W.Chrest. 259.

⁸² Für alle diese hier nicht relevanten Probleme sei auf das Literaturreferat im Kommentar von SCHOLL zur Neuedition des Textes in seinem Corpus der ptolemäischen Sklaventexte (o. Anm. 29) N. 6 verwiesen.

⁸³ Wenn SCHOLL «diese Grundsätze» übersetzt, sich im Kommentar aber für «aktuelle und ständig zu aktualisierende Listen» entscheidet, widerspricht er sich im Gefolge widersprüchlicher Forschungspositionen selbst.

⁸⁴ Diese verständnisentscheidende Kleinigkeit ist bei SCHOLL übersehen.

--γραμματ--,⁸⁵ deren Publikation, diesmal ausdrücklich «mit großen Buchstaben», außen an dem für den Einzug des τέλος vorgesehenen ἀγορανόμου zur Aufgabe allein des τελώνης erklärt ist.⁸⁶ Er soll dafür wie seine lykischen Kollegen eine geweißte Holztafel, λεύκωμα, verwenden und diese jeden Tag neu vor das Lokal stellen. Die Formulierungen der Inschrift aus Limyra und des Papyrus aus al Hiba – Ankyronopolis am Südende von Unterägypten sind so parallel, daß man geradezu an gemeinsame und zeitnahe Herkunft aus derselben Kanzlei denken möchte. Mit der Androhung einer Geldstrafe für jeden Tag ohne Ausstellung des λεύκωμα ist in dem Papyrustext dann in der direkten Konfrontation mit dem freien Unternehmer, der ein τελώνης ja war, ein anderes Druckmittel gewählt als in der Inschrift, wo sich der König für die Einhaltung seiner Vorschrift auf seine örtlichen Funktionäre verließ.⁸⁷

4. Λογευτήρια und Steuererhebungspersonal in Lykien

Der Ort der Veröffentlichung ist in dem Schreiben aus Limyra mit πρὸ τῶν λογευτηρίων angegeben, eine Überraschung, denn λογευτήρια kennen wir bisher nur aus Ägypten, und wenn sie jetzt im ptolemäischen Lykien auftauchen, steht dahinter vermutlich die Übertragung nicht nur der Bezeichnung eines Amtslokals, sondern auch der ein solches Lokal benötigenden administrativen Strukturen und Praktiken aus dem Kernland in die Provinz. In Ägypten sind die λογευτήρια als eine Art von nachgeordneten Spezialabteilungen oder Filialen der βασιλικὴ τράπεζαι⁸⁸ in den Metropolen wie auch verschiedenen Dörfern der Gau vor allem durch Quittungen über die Zahlung von Geldsteuern bezeugt.⁸⁹ Dadurch erweisen sich die λογευτήρια, ihrem

⁸⁵ A. WILHELMs Herstellung τὸ [διά]γραμμα τ[όδε] (Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde, 1909, 247) – auch an πρόγραμμα ließe sich denken – hat WILCKEN zwar, pace SCHOLL, nicht übernommen, sie ist aber zweifellos der attraktivste der zur Stelle gemachten Vorschläge. Der Text wäre in der Folge kein «νόμος».

⁸⁶ Ό δὲ τελώνης το---γραμματ--- γράψας εἰς λεύκωμα μεγάλοις γράμμασιν ἐκτιθέτω πρὸ τοῦ ἀγορανομίου ἐκάστης ἡμέρας.

⁸⁷ Das Thema blieb bekanntlich über Jahrhunderte virulent. Nero hat es als erstes Motiv seiner Steuerreformen von 58 wieder aufgegriffen (Tac. ann. 13, 50f.: ... *leges cuiusque publici occultae ad id tempus prosciberentur* ... mit D. RATHBONE, am Anm. 78 a.O. 260f.; 270–275) und den τελῶναι der Abgaben Lykiens die Publikation des einschlägigen νόμος vor jeder Zollstation ἐν πίνακι λελευκωμένῳ unter Androhung schwerer Strafen, zusätzlich auch solcher gegen «kooperationsbereite» städtische Funktionsträger, auferlegt: B. TAKMER, *Gephyra* 4, 2007, 178–181.

⁸⁸ Die interne Hierarchie wird in dem Eid besonders deutlich, mit dem unter Ptolemaios III. der Geschäftsführer eines dörflichen λογευτήριον beim Amtsantritt dem τραπεζίτης der königlichen Bank in der Metropole korrekte Geschäftsführung zusicherte (SB 5680 [P.FouadCrawford 3+4]). In einer «Bankerkarriere» scheint es auch den Aufstieg von der Leitung eines λογευτήριον zu der einer βασιλικὴ τράπεζα gegeben zu haben (G. CASANOVA, *Aegyptus* 68, 1988, 13–18).

⁸⁹ Das Wesentliche findet sich schon bei WILCKEN, *Griechische Ostraka*, 1899, 556f., danach besonders PRÉAUX, am Anm. 47 a.O. 286f.; 292. BOGAERTS zuerst 1987 in *ZPE* 68 und 69 er-

Namen entsprechend, als Finanzkassen. Das Bestehen der λογευτήρια ist in den «Revenue Laws» (Kol. 11) schon vorausgesetzt, und spätestens in den 160er Jahren verschwinden sie wieder aus der papyrologischen Dokumentation,⁹⁰ vermutlich weil sich die Annahme von Steuerzahlungen auch unmittelbar von den königlichen Banken erledigen ließ, an die sie ohnehin von den λογευτήρια weiterflossen. Zu einer vollkommenen Emanzipation von diesen hatten es die λογευτήρια ohnehin nicht gebracht. Im Detail bleibt hier schon für Ägypten vieles fragmentarisch und unklar. In Lykien waren auch für den Verfasser unseres Briefes die Poleis die selbstverständlichen Einheiten, in die sich das Land politisch, administrativ und fiskal gliederte. Vielleicht hatte jede von ihnen ihr λογευτήριο im städtischen Zentrum, dazu womöglich noch das eine oder andere im Hafen und in der Chora. Darüber lässt sich nichts sagen, wohl aber feststellen, daß Ptolemaios II. – an ihn denkt man hier wohl doch in erster Linie – sein nicht sehr langlebiges Finanzkassenexperiment einheitlich, wie es scheint, in seinem ganzen Reich eingeführt hat.

Eine Einschränkung muß man allerdings sogleich machen: Die für Ägypten beschriebene Zugehörigkeit zur / Ausdifferenzierung aus der Organisation der βασιλικὴ τράπεζα können wir für die λογευτήρια in Lykien nicht beobachten, weil uns schon wieder unsere Dokumentation im Stich lässt. Ersatz in Karien zu suchen, liegt nahe, ist aber ein methodisches Problem; in einem in diesem Kontext interessanten Dossier von Anfang 257 aus der Zenonkorrespondenz geht es um ein ganzes Bündel von Geschäften, die in Halikarnass von den Funktionären des Ptolemaios II. bemerkenswert eigenmächtig mit den noch dort befindlichen königlichen Steuergeldern betrieben wurden, sich aber nicht mehr in allen Details entwirren lassen.⁹¹ Von dem eingesetzten Kapital waren 3000 Drs. als ὁ στέφανος τῶι βασιλεῖ von den städtischen ταμίαι von Halikarnass aufgebracht, eingezahlt und von Apollonios, nach allgemeiner Ansicht dem Dioiketen, Mitte März 258 quittiert worden.⁹² Daß das Kranzgeld für den König

schiene eine Untersuchung über die Banken im ptolemäischen Arsinoites werden hier nach dem Abdruck in *Trapezitica Aegyptiaca* (o. Anm. 76) zitiert, zu den λογευτήρια vor allem 291–293; 315–317; 344–359. Danach vgl. noch R. DUTTENHÖFERS Kommentar zu P.Heid. VI 373 von 1994; BOGAERT, ZPE 120, 1998, 167; AncSoc 29, 1998/9, 49–77; 118–122; CLARYSSE – THOMPSON, am Anm. 47 a.O. I, 273; II, 76–78; C. A. LA’ADA, CPR XXVIII, 2008, N. 1 mit dem Kommentar.

⁹⁰ BOGAERT rechnete in den *Trapezitica Aegyptiaca* (a.O. 316f.) mit dem Auslaufen «vers 175 environ», P.Hels. 24 könnte noch ein gutes Jahrzehnt später sein, und entsprechend ist BOGAERT, ZPE 120 a.O., mit dem Ende heruntergegangen.

⁹¹ PCZ 59036 mit PRÉAUX, am Anm. 47 a.O. 294f. und BAGNALL, CE 46, 1971, 356–362; am Anm. 54 a.O. 95f.

⁹² Es scheint sich um eine Sonderabgabe gehandelt zu haben, die die Stadt als Pauschalsumme abzuliefern hatte (PRÉAUX, a.O. 415f.; BAGNALL, am Anm. 54 a.O. 227f.) und die in ihrer vollen Höhe zunächst für das Darlehen verwendet wurde. Nach dessen Rückforderung im Januar 257 ist das Geld dann mit reichlich einjähriger Verspätung Ende April 257 beim Dioiketen in Ägypten angekommen (PCZ 59058).

von den Stadtkämmerern in die Bank des Sopolis eingezahlt wurde,⁹³ steht nicht in dem Papyrus, ist aber anzunehmen, weil sie es war, die es gleich vor Ort als Darlehen wieder auszahlte. Weisung hatte sie dazu von Apollodotos bekommen, der damals im Rahmen einer hohen, aber leider nicht benannten Funktion in der königlichen Finanzverwaltung in Karien tätig war.⁹⁴ Als ein zweites Darlehen vermittelte Apollodotos an dieselbe Adresse 2000 Drs. Sie waren nur ein Teilbetrag der *Ιατρικά*-Steuer und hätten eigentlich nach Alexandreia an eine leider wieder nirgends benannte Zentralkasse unter der Leitung eines Medeios überwiesen werden müssen. In Karien war das Geld zunächst an Straton, ὁ ἐν Ἀλιμαρνασσῷ γαζοφύλαξ, gegangen und schon bei diesem von Apollodotos für sein Darlehen umgelenkt worden. Der Titel Stratons ist im gesamten Bereich der ptolemäischen Administration singulär; warum er hier auftaucht, ist ein Rätsel, und wie die Strukturen der Steuerverwaltung aussahen, in deren Kontext die von Straton geleitete γάζα funktionierte, ebenfalls. Unsere Quellen erlauben es weder, ein solches «Schatzhaus» auch für Lykien anzunehmen, noch λογευτήρια auch für Karien. Daß eine βασιλικὴ τράπεζα die königlichen Kassen im ptolemäischen Lykien zusammenfaßte und ihr Gegenstück in Karien, womöglich auch sie selbst in Lykien, in lokaler Tradition γάζα hieß, ist leider also nur eine hypothetische Lösungsmöglichkeit.

Daß die λογευτήρια für den Aushang der gesetzlichen Regelungen gewählt wurden, stellt die ὥνται unseres Briefes jedenfalls in den Zusammenhang von Steuern, die nicht in Naturalien,⁹⁵ sondern in Geld zu entrichten waren. Deren Erhebung lag nach den Kol. 9–13 der *«Revenue Laws»* in den Händen eines Stabs von πραγματευόμενοι περὶ τὴν ὡνήν, zu dem λογευταί und deren Helfer (ὑπηρέται) sowie Beurkundungs- (συμβολοφύλακες) und Sicherheitspersonal (ein ἔφοδος) gehörten.⁹⁶ Die Zusammenset-

⁹³ «Il va de soi que Sôpolis était un banquier royal», urteilt BOGAERT, ZPE 120, 1998, 202, woran nach dem Text aber Zweifel möglich sind. Der etwa gleichzeitig ebenfalls in Halikarnass (?) tätige Iason ὁ τραπεζίτης von PCZ 59037 ist für BOGAERT a.O. ebenso selbstverständlich «banquier royal».

⁹⁴ Einer Sonderregelung für den Einzelfall bedurfte auch die Einzahlung der 1000 Statere für den Kranz, den die Nesioten Ptolemaios II. bald nach seiner Thronbesteigung durch eine Gesellschaft zu überbringen beabsichtigten. Die Entscheidung war hier dem Nesiarchen Bakchon vorbehalten: τὸ δὲ εἰς τὸν στέφανον ἀργύριον … εἰσενεγκεῖν τὰς πόλεις … καὶ δοῦναι ω̄ ἀμ̄ Βάκχων ἀποδεῖξῃ (SIG³ 390 mit der von H. HAUBEN, AncSoc 34, 2004, 38–42 gegen R. A. HAZZARD, *Imagination of a Monarchy – Studies in Ptolemaic Propaganda*, 2000, 47–58 verteidigten Frühdatierung).

⁹⁵ Daß zum Instrumentarium der wirtschaftlichen Ausbeutung Lykiens durch die Ptolemäer auch Naturalsteuern gehörten, wissen wir aus TAM II 1 für Telmessos (WÖRRLE, Chiron 8, 1978, 223–225; DOMINGO GYGAX, am Anm. 55 a.O. 143–199) und einem vermutlich erst nachptolemäischen Königsbrieffragment für eine dörfliche Siedlung in der Region (WÖRRLE, Chiron 9, 1979, 83–111 [SEG 29, 1516] mit den Überlegungen von J. u. L. ROBERT, BE 1980, 484, in: REG 93, 455–458).

⁹⁶ Zu der o. Anm. 47 genannten Literatur vgl. noch besonders G. M. HARPER jr., *Aegyptus* 14, 1934, 49–64.

zung des Stabes wurde für jede ὄντι zwischen οἰκονόμος und Pächter ausgehandelt und in einer gemeinsam erstellten Personenliste festgehalten, die Entlohnung erfolgte durch Vorwegabzug vom Ertrag der Pacht und war durch Gesetz geregelt. Es mag vielleicht anachronistisch sein, dabei von Staatsbediensteten zu sprechen,⁹⁷ aber jedenfalls handelte es sich nicht um Personal des Pächters, sondern der ὄντι. Es war für diese, nicht für den Pächter, tätig, und seine Aktivitäten standen unter enger Kontrolle sowohl des Pächters als auch des οἰκονόμος, dessen besondere Verantwortung für das Personal überall sichtbar wird, unter anderem auch darin, daß er Leute, die sich in der Steuereintreibung zu schaffen machten, ohne auf der Liste zu stehen, festzunehmen und dem König zur Aburteilung zu überstellen hatte.⁹⁸ Es war dieser Mitarbeiterstab, der direkt mit den Steuerpflichtigen zu tun hatte, und es erklärt sich damit, daß bei der schon erwähnten Hafenabgabe die λογευτά dazu verpflichtet wurden, νόμος und eventuelle προγράμματα zeitnah zum Laufzeitbeginn des Pachtvertrags auszuhan- gen.⁹⁹ Das dafür vorgesehene Gebäude ist in diesem Fall allerdings als τελώνιον bezeichnet, und das erinnert uns daran, wie fragmentarisch unsere Kenntnisse des Systems im Ganzen sind. Da wir für die Einführung des Systems auch nur den Terminus ante quem 259 der ‹Revenue Laws› haben, muß man sich außerdem mit BINGEN fragen,¹⁰⁰ ob der etwas frühere P.Hibeh 29, den wir ebenfalls schon betrachtet haben,¹⁰¹ nicht einen vorausgehenden Zustand spiegelt, in dem der Steuereinzug noch in den Händen der τελῶναι selbst lag. Der Zeitrahmen für das Schreiben aus Limyra beginnt schon 276/5, und es betrifft nicht die ägyptische Chora. Bei der Frage nach den eigentlichen Übeltätern darf man deshalb die Steuerpächter nicht leichthin ausschließen. Vom Schlußteil der Kol. 11 der ‹Revenue Laws› fehlt leider die linke Zeilenhälfte, so daß der Zusammenhang, der dort zwischen dem λογευτήριον und den λογευτά mit ihren ὑπηρέται hergestellt war, unklar bleibt.¹⁰² Er bestand aber zweifellos¹⁰³ und spricht dafür, daß das von Ptolemaios II. erdachte und auf mehrfache gegenseitige Kontrolle aller Beteiligten hinauslaufende Steuereintreibungssystem der ‹Revenue Laws› auch im ptolemäischen Lykien galt und es in unserem Schreiben wahrscheinlich

⁹⁷ «Government employees» nennt sie HARPER, a.O. 53, «employés d'État» PRÉAUX, am Anm. 75 a.O. 456, für WILCKEN waren es in den Ostraka (o. Anm. 89, 556f.) wohl richtiger «bei der Einzelpacht anzustellende λογευτά».

⁹⁸ Rev.Laws, Kol 12. Der οἰκονόμος stand hierbei, wie auch sonst, seinerseits wieder unter der Kontrolle seines ἀντιγραφεύς. Daß das System noch viel komplexer war, als es im Text dargestellt ist, sei wenigstens in der Anmerkung eingestanden.

⁹⁹ O. Anm. 60.

¹⁰⁰ Am Anm. 48 a.O. 14.

¹⁰¹ O. Anm. 81f.

¹⁰² Möglicherweise ist die Rede von einer im λογευτήριον vorzuhaltenden Liste, die vor dem Mitarbeiterstab der ὄντι auch noch den Generalpächter, seine Gesellschafter und die Bürgen enthielt.

¹⁰³ In WILCKENS Ostraka ist am Anm. 97 a.O. das λογευτήριον einfach das «Amtslocal» der λογευτά. Das ist vielleicht ein weiterer Anachronismus, aber daß die λογευτά dazu da waren, dem λογευτήριον zuzuarbeiten, ist gewiß.

um Verfehlungen von dort für die eigentliche Erhebung von Steuern im Dienst der ὥνται tätige λογευταί ging,¹⁰⁴ während die Pächter die Einkünfte des Königs in Lykien ebenfalls in erster Linie vorzufinanzieren und zu garantieren hatten. Das Geld selbst bekam meist gleich der τραπεζίτης im λογευτήριον in die Hand.

5. *Oἰκονόμοι und die lykische Steuerpacht¹⁰⁵*

Mit dem generalisierenden Begriff ὥνται faßt der Brief aus Limyra in Geld zu entrichtende Steuern zusammen, ohne sie, jedenfalls in dem noch erhaltenen Ausschnitt, zu spezifizieren. Ein wenig weiter hilft hier mit ergänzenden Informationen der vielzitierte P.Tebt. 8.¹⁰⁶ Von mehreren Textkolumnen, die er einst enthielt, sind nur noch die Reste der ersten und die Zeilenanfänge der zweiten nutzbar,¹⁰⁷ die für uns wichtige Partie steht in der ersten und stammt wegen eines Ausblicks auf das vierte vermutlich aus dem dritten Regierungsjahr am ehesten wohl doch erst des Ptolemaios V., also 203/2.¹⁰⁸ Die inhaltlichen Probleme sind noch viel komplexer als die chronologischen, weil auf dem Papyrus unter Tagesdaten unbekannter Bedeutung stichwortartige Inhaltsangaben oder Entwürfe¹⁰⁹ von Briefen unter reichlicher Verwendung von Abkürzungen zusammengestellt sind, die zwar für ihre Verfasser nützliche Aide-memoires gewesen sein mögen, uns aber vor allem Rätsel aufgeben, die hier nur in aller Kürze angedeutet werden können. Bei der Frage nach der Herkunft des Dossiers darf man sich einigermaßen unbedenklich der Communis opinio anschließen, wonach es aus dem alexandrinischen Zentralbüro des Dioiketen stammt. Unter der Tageszahl 24 sind dort vier Briefnotizen zusammengestellt worden,¹¹⁰ die sämtlich Lykien betreffen

¹⁰⁴ Die Beschreibung der zu sanierenden Mißstände im zerstörten Eingangsteil des Fragments konzentriert sich ganz auf Fehler bei der Erhebung, während die Veranlagung, an der die τελῶνται beteiligt gewesen sein müssen, dort gar keine Rolle spielt.

¹⁰⁵ Das Wirken der οἰκονόμοι dürfte sich im wirtschaftlichen Leben des ptolemäischen Lykiens allenthalben und jederzeit mit den massiven Kontrollen und Regulierungen bemerkbar gemacht haben, die wir für Ägypten kennen. Die Hintergrundskizze, mit der ich das einst am Anm. 3 a.O. 57–59 anzudeuten versucht habe, wäre zu präzisieren, kann hier aber nur durch einen neuerlichen Hinweis auf BAGNALLs Buch (am Anm. 54 a.O., besonders 224–229) ergänzt werden. Die folgenden Überlegungen beschränken sich auf den durch das neue Dokument neu sichtbar gewordenen Teilaспект ihrer Aufgaben.

¹⁰⁶ Die maßgebliche Neuedition verdanken wir BAGNALL, JEA 61, 1975, 168–180 (SB 14, 11943), auf einen kleinen Fehler beim Umbruch der Z. 12–13 hat T. C. SKEAT, BASP 18, 1981, 141 aufmerksam gemacht.

¹⁰⁷ Daß die erste Kolumne vielleicht gar nicht die am frühesten geschriebene sein muß, hat SKEAT, a.O. beobachtet.

¹⁰⁸ Von den wahrscheinlichen Alternativen hat sich BAGNALL, a.O. 177–180 für die frühere, 220/19 oder 219/8 unter Ptolemaios IV., entschieden, aber E. LANCIERS, ZPE 89, 1991, 73f. gute Gründe für die spätere, 203/2 oder 202/1 und Ptolemaios V., geltend gemacht.

¹⁰⁹ SKEAT, a.O. 142.

¹¹⁰ Z. 15–33. Ihre Zusammengehörigkeit wird, wie wiederum SKEAT, a.O. 242 beobachtet hat, noch dadurch unterstrichen, daß sie von der Hand eines neuen Schreibers stammen.

dürften, auch wenn das Land nur in der ersten und letzten genannt ist. Die erste Notiz enthält nach der Feststellung des Ergebnisses der Verpachtung τῶν κατὰ Λυκίαν ἀργυριῶν προσόδων für Jahr 4¹¹¹ vermutlich die Zustimmung zur künftigen Vergabe zum selben Preis,¹¹² in der zweiten sind Verluste von über 2 Tal. bei der Neuvergabe des διαπύλιον, in der dritten Schwierigkeiten mit der ξυλική und wohl weiteren Gewerbesteuern konstatiert und Gegenmaßnahmen angeordnet, in der vierten geht es um die Jahresrate, 1 Tal. und 1800 Drs., der auf 5 Jahre verpachteten κατὰ Λυκίαν πορφυρική, bevor der Text abbricht.

Die Adressaten sind nur mit ihrem Namen genannt, die ersten beiden Schreiben waren an einen Nikostratos gerichtet, bei den letzten beiden sind die Anfänge mit den Namen verloren.¹¹³ Es müssen vor Ort für die ptolemäische Staatspacht tätige Funktionäre mit so weitreichenden Kompetenzen gewesen sein, daß ihre Identifikation als οἰκονόμοι naheliegend und unstrittig ist. Unter dem Einfluß von WILCKEN und ROSTOVTEFF unstrittig geworden ist auch, daß die Verpachtung der Abgaben aus den ptolemäischen Außenbesitzungen zentral in Alexandreia durch den Dioiketen erfolgte, dem die angereisten Interessenten ihre Angebote dort persönlich präsentierten. Die Ergebnisse erfuhren die οἰκονόμοι in der Provinz hinterher, verbunden mit eventuell nötigen Rückfragen, durch Schreiben aus der Zentrale, wie sie in Kurzfassung der P.Tebt. 8 bewahrt hat. Daß sich die Forschung¹¹⁴ damit auf einen Irrweg begeben hat und besser bei dem lange verschütteten Lösungsvorschlag von D. COHEN geblieben wäre,¹¹⁵ zeigt jetzt die neue Inschrift aus Limyra.

Nach ihr sind es die vor Ort tätigen οἰκονόμοι, die die Pachtausschreibungen jeweils aktualisierten und auf der Grundlage der von ihnen verfaßten διορθώματα die am Ort fälligen Steuern dort gegen Höchstgebot versteigerten.¹¹⁶ In der Freiheit, die sie dabei hatten, sah der königliche Briefschreiber eine der Ursachen für die Mißstände, die er

¹¹¹ Der Zuschlag war zu einem gegenüber früher auf 6 Tal., 1312 Drs., 4 Ob. verbesserten Angebot erfolgt. Daß es eine im Vergleich mit Erträgen, die in Ägypten erwirtschaftet wurden, bescheidene Summe war, bemerkt PRÉAUX, am Anm. 47 a.O. 419f. mit Recht, wenngleich, von den Naturalabgaben und Monopolen abgesehen, auch noch Pauschalbeiträge der lykischen Städte in Geld die Rentabilität der Provinz gesteigert haben werden.

¹¹² Das hierfür verwendete Verbum ἐπηνεκέναι hat BAGNALL, a.O. 174 eingehend diskutiert.

¹¹³ Mit Rücksicht auf die beiden οἰκονόμοι τῆς χώρας, die Limyra unter Ptolemaios I. geehrt hatte, rechnet DOMINGO GYGAX, BASP 42, 2005, 45–50 für die vier Schreiben von P.Tebt. 8 mit insgesamt zwei Adressaten: möglich, aber, wie die weiteren Konsequenzen, unbeweisbar.

¹¹⁴ Stellvertretend seien PRÉAUX, a.O. 415–424 und BAGNALL, am Anm. 106 a.O. 173 genannt, auch ich selbst habe mich am Anm. 3 a.O. 59 der allgemeinen Ansicht angeschlossen.

¹¹⁵ De magistratibus Aegyptiis externas Lagidarum regni provincias administrantibus, 1912, 55–63, wenigstens für Lykien zu Recht gefolgt von A. HEUSS, Stadt und Herrscher des Hellenismus, 1937, 121f., vgl. auch H. BENGTSON, Die Strategie in der hellenistischen Zeit III, 21967, 174f. Auf dem richtigen Weg waren die Erstherausgeber des Papyrus, B. P. GRENFELL – A. S. HUNT – J. G. SMYLY, ebenfalls schon gewesen, als sie in ihrer Einleitung von Referaten beim Dioiketen eingegangener Nachrichten sprachen.

¹¹⁶ Wegen μέλλωσιν (Z. 14) kommen nur die οἰκονόμοι, nicht ihre in Z. 5 mit ὑμᾶς angesprochenen Vorgesetzten als Akteure in Frage.

jetzt bekämpfen mußte. Er versuchte es damit, daß er sich selbst als Kontrolleur der διορθώματα in die Details des Geschäfts einbrachte und sich die Entwürfe der Angebote künftig vorweg zusenden ließ. Weil sein Interesse ganz auf diesen einen Punkt konzentriert war, erscheint das übrige, ihm selbst und den Adressaten natürlich geläufige Verfahren der Pachtvergabe schon wieder mit Unschärfen, die uns das Verständnis erschweren. Der Gesamtvorgang, der dabei in dem pauschalen τὰς προσόδους διοικεῖν von Z. 15 untertaucht,¹¹⁷ hat auch in den ‹Revenue Laws› nur unzusammenhängende Spuren hinterlassen. Es ist das schon über ein Jahrhundert alte Verdienst von WILCKEN, das Puzzle in Analogie zu Urkunden über die Versteigerung von Steuern aus der Zeit um 150 und Königsland aus der Zeit um 130 wieder geordnet zu haben.¹¹⁸ Wenn wir von der auch nach dem Zuschlag noch eine Weile offenstehenden Möglichkeit absehen, diesen durch ein höheres Nachgebot wieder zu Fall zu bringen, eröffnete das προκηρύσσειν des διόρθωμα den formellen Schlußakt der ὀνή-Versteigerung am Ende einer komplexen Folge von Vorverhandlungen und Vorfestlegungen. Diese hatten zunächst zu dem öffentlich ausgehängten Aufgebot geführt, das das in die ‹Revenue Laws› aufgenommene διόρθωμα von 259 für die Pacht des Ölmonopols mit πωλοῦμεν ... κατὰ τὸ ἔκθεμα τὸ ἐκκείμενον ---¹¹⁹ ausdrücklich zu seiner eigenen Grundlage erklärt. Die Dauer des Aushangs war vorgeschriven, bei der ἀπόμοιρα für den Arsinoekult betrugen die ἵσανται ἡμέραι¹²⁰ mehr als die zehn Tage, innerhalb derer die βασιλικοὶ γραμματεῖς den Kaufinteressenten ein genaues Inventar der zu besteuernden Liegenschaften zu liefern hatten, für das sie mit Geldstrafe und verdoppelter Schadensumme hafetten.¹²¹ Die potentiellen Käufer hatten sich also bereits vorher zu erkennen gegeben, ver-

¹¹⁷ Für die Finanzverwaltung der Städte hat CH. SCHULER das Wortfeld um διοίκησις und διοικεῖν untersucht (Chiron 35, 2005, 385–403). Mit διοικεῖν τὰς τῆς πόλεως προσόδους wird SIG³ 577, Z. 19ff. die umfassende Zuständigkeit der ἀνατάκται (vgl. L. MIGEOTTE, Chiron 36, 2006, 382f.; W. GÜNTHER im Kommentar zu I.Milet 1026) für die Aufstellung des milesischen Gesamthaushalts beschrieben, und der Verfasser des Ehrendekrets für Pamphilos von Apollonia / Salbake (L. u. J. ROBERT, La Carie II, 1954, 303ff. N. 167) möchte die dortige Mißwirtschaft der städtischen Finanzverwaltung mit τῶν τε προσόδων τῶν δημοσίων μὴ ὄρθως διοικουμένων ganz bewußt als ebenso umfassend wie ungreifbar bedrohlich hinstellen. Von dem διοικῶν τὰς κατὰ Συρίαν καὶ Φοινίχην προσόδους eines Papyrus von 260 (am Anm. 29 a.O.) muß unten (Kap. 6) noch einmal die Rede sein.

¹¹⁸ Am Anm. 89 a.O. 525–535. Die Vergleichsurkunden hat WILCKEN nach jahrelanger Beschäftigung in den UPZ I, 114 und den 1957 postum erschienenen UPZ II, 218–224 neu ediert.

¹¹⁹ Nach dem Modell von UPZ 218, Kol. 1, Z. 8f.; 219, Z. 11ff.; 221, Kol. 1, Z. 7ff. dürfte in der Lücke die Angabe des Orts des Aushangs verloren gegangen sein.

¹²⁰ UPZ 219, Z. 12.

¹²¹ Rev.Laws, Kol. 33. Die dem διόρθωμα für die ἐλαιική angefügte Gauliste mit den jeweiligen Anbauflächen (Kol. 60–72) darf mit ihrer Länge nicht darüber hinweg täuschen, daß sie nur Gesamtflächen enthält. Dahinter müssen Listen mit konkreten Feldern liegen, die in der Zeit des ἔκθεμα-Aushangs entstanden, mindestens kontrolliert und aktualisiert wurden. Zu dieser Aufgabe des βασιλικὸς γραμματέως vgl. OATES, am Anm. 52 a.O. 62–66, der das Entstehen der Listen erst «after the contract has been bought» annimmt und «anomalous» findet. Die Formulierung der Rev.Laws ist unglücklich, aber gemeint muß die der Versteigerung vorausgehende Zeit sein.

mutlich durch Bewerbungs-*ὑπομνήματα*, die vielleicht auch schon ein Mindestangebot bezifferten,¹²² und wurden von den Vertretern der königlichen Administration als Partner in einen Dialog einbezogen, in dessen Verlauf sich die Bedingungen der Pacht für beide Teile so weit präzisierten, daß der Zuschlag selbst danach zum weitgehend überraschungsfreien Ritual werden konnte. Ganz sind wir im Alltag des ptolemäischen Lykiens mit unserer Inschrift zwar noch nicht angekommen, aber daß er von ausufernder Bürokratie einer trotzdem nicht zuverlässig funktionierenden Administration geprägt war, macht sie deutlich. Neu, wenngleich nicht überraschend, ist die Einsicht in die Schwerfälligkeit der Abläufe: Ihre *διορθώματα* für die Abgaben hatten die *οἰκονόμοι* schon mehr als ein Vierteljahr vor der fälligen Pachtvergabe fertig in der Schublade, und wahrscheinlich waren sie lange vor ihrer mehr oder weniger feierlichen, aber jedenfalls erst damit rechtsverbindlichen Verlesung in der Vergabeverhandlung für die Interessenten schon als *ἔκθεμα* die Grundlage ihrer Bewerbung. Die ganz enge und kontinuierliche Kooperation zwischen den *οἰκονόμοι* und den Pächtern, die bis zur Schlußabrechnung die gesamte Pachtbewirtschaftungsperiode durchzieht, hat, in Ägypten wie in Lykiens, schon lange vor der Vergabe begonnen; eine klare Grenze zwischen Staat und Privatwirtschaft war hier nicht gezogen, für die Beteiligten wohl auch als durchgängiges Prinzip gar nicht in Sicht.

Die Rolle, die die *οἰκονόμοι* bei der Verpachtung der Abgaben im ptolemäischen Lykiens spielten, entspricht unseren Kenntnissen für das ägyptische Kernland: Auch dort wurden Steuern und Monopole nicht zentral vom Dioiketen in Alexandreia, sondern auf der nächstniedrigeren Ebene der Verwaltungshierarchie, eben der der *οἰκονόμοι*, dezentral für die einzelnen Gaue vor Ort versteigert.¹²³ Daß die Gestaltungskonzepte der ptolemäischen Administration reichsweit im Rahmen des Möglichen unitaristisch waren, ist in der Forschung immer wieder hervorgehoben worden. Die falsche Weichenstellung zur Konzession einer Ausnahme gerade für die besonders wichtige Bewirtschaftung der Außenbesitzungen ist durch Flavius Iosephus verursacht, der seiner langen Geschichte von der syrischen Steuerpacht Josefs, des Neffen des Hohenpriesters Onias, mit vielen historisch aussehenden Details einen realistischen Anstrich zu geben versuchte.¹²⁴ Wie man jetzt sieht, gehört es aber eben auch «zu den märchenhaften Zügen der Erzählung»,¹²⁵ daß die Spitzenpolitiker aus der so-

¹²² Der Bieter von UPZ 218 hatte keinen Konkurrenten. Der erhoffte Versteigerungseffekt trat deshalb nicht von selbst ein und eine Aufrundung seines schon im *ὑπόμνημα* gemachten Angebots um 11 % erforderte Überredungskünste von Seiten der Administration (*μόλις οὖν πεπείκαμεν αὐτὸν κτλ.*). Auch die anderen Bewerbungen der Serie enthalten konkrete, stets mit *ὑφίστασθαι* formulierte Kaufpreisangebote.

¹²³ Vgl. Rev.Laws, Kol. 20 mit HARPER jr., am Anm. 96 a.O. 51; P.Köln VI 260 mit THOMPSON, Atti del XXII congresso internazionale di papirologia, Firenze 23–29 agosto 1998, II, 2001, 1261–1263; UPZ 225.

¹²⁴ Ant. 12, 154–186.

¹²⁵ WILCKEN, am Anm. 89 a.O. 518. Auch das Modell, der jüngste Jakobssohn von Gen. 37–50, hat seine große Karriere schließlich am Pharaonenhof in Ägypten gemacht.

zialen Elite der syrischen Städte¹²⁶ jedes Jahr nach Alexandreia eilten, um sich dort vom König persönlich die Steuern ihrer Gemeinwesen verpachten zu lassen – und dieses Mal von Josef ausgebootet zu werden, der die Abgaben, nun plötzlich pauschal von ganz Syrien,¹²⁷ mit einer großen Geste zum doppelten Gesamtpreis übernahm. Die «Josephslegende»¹²⁸ ist die einzige ‹Quelle›, die solches behauptet; sie sollte bei künftigen Bemühungen um die Erforschung der ptolemäischen Staatspacht keine Rolle mehr spielen, weder für Syrien noch für andere Außenbesitzungen, wohin man das syrische Phantommodell ja nur in einem zweiten Schritt transplantiert hat.¹²⁹ Die vier Abgaben aus Lykien betreffenden Schreiben des P.Tebt. 8 sind in dem neuen Licht dann so zu verstehen, daß der Dioiket in Alexandrien, wie in solchen Schreiben üblich, eingangs Nachrichten resümiert, die er aus Lykien von den dort tätigen οἰκονόμοι erhalten hatte, und in der Fortsetzung an diese Anweisungen gibt, die ihm als Reaktion der Zentrale erforderlich erschienen. Angesichts ihrer Dauer könnte er damit, wenigstens zum Teil, durchaus auch in noch laufende Vergabeverfahren eingegriffen haben. Wenn sich der König in der neuen Inschrift die persönliche Kontrolle der entscheidenden Aktenstücke, der διορθώματα, vorbehält, muß das keineswegs bedeuten, daß er sie auch immer selbst vornahm und nicht an den ‹Fachminister›, den Dioiketen, delegierte.

6. König und Statthalter

Zwischen dem König und den οἰκονόμοι standen die Adressaten unseres Brieffragments. Es ist leicht zu sehen, daß sie in der administrativen Hierarchie des ptolemäischen Staates bei aller Instabilität, die sie besonders noch im 3. Jahrhundert gehabt ha-

¹²⁶ Ios. ant. 12, 169: πάντας ἀναβαίνειν τοὺς ἀπὸ τῶν πόλεων τῶν τῆς Συρίας καὶ Φοινίκης πρώτους καὶ τοὺς ἄρχοντας, sogleich mit οἱ δυνατοὶ τῶν ἐν ἑκάστῃ πόλει variiert.

¹²⁷ Für WILCKEN ist dies a.O. 521 ein «Ausnahmefall, der freilich der Legende angehört».

¹²⁸ WILCKEN, a.O. 517; 525.

¹²⁹ Die Fehleinschätzungen der Vorgänger sind im Angesicht unseres neuen Textes leicht erkennbar und können hier, so interessant die Forschungsgeschichte ist, nicht systematisch analysiert werden. Das Richtige hat schon COHEN, am Anm. 115 a.O. 107 mit «Josephum tota in fabula tam incredibilia narrare ut nihil ex iis quae ex titulis effecimus tollere possit» perfekt formuliert. Daß ihm der scharfsinnige HEUSS, die Problematik der ‹Quelle› durchaus bemerkend (am Anm. 115 a.O. 121f.: «Irgendetwas stimmt hier nicht» u.a.), dann doch nicht gefolgt ist, war eigentlich inkonsistent und kann nur mit der Autorität von WILCKEN und ROSTOVZEFF erklärt werden. Für den letzteren war die Erzählung zwar auch die «Josephuslegende», aber doch historisch völlig glaubwürdig (Geschichte der Staatspacht, 1902, 31–33; danach Studien zur Geschichte des römischen Kolonates, 1910, 278), für WILCKEN hatte sich die Skepsis der «Ostraka» ganz verflüchtigt, als er den P.Tebt. 8 als N. 2 seiner Chrestomathie von 1912 neu präsentierte, und für PRÉAUX ist am Anm. 47 a.O. 451 die «histoire de Joseph» «pleine d'éléments réels». Besser konnte die Gesellschaft also gar nicht sein, in der BAGNALL, am Anm. 54 a.O. 20f. «the story of Joseph, full of romance though it may be», dennoch in allem für bare Münze nahm.

ben mag, den οἰκονόμοι übergeordnet gewesen sein müssen, aber danach bleiben die Versuche weiterer Präzisierung schnell im Netz sich verknüpfender Unbekannter hängen. Im ägyptischen Kernland waren die οἰκονόμοι in dem Gau, für den sie jeweils zuständig waren, die lokalen Vertreter des Dioiketen, dem sie unterstanden. Unklar, aber irgendwie zwischen beiden, ist die Position der ὑποδιοικηταί,¹³⁰ die Beschwerden über Oikonomoi ebenso bekommen,¹³¹ wie sie ihrerseits vom Dioiketen schonungslose Rügen erhalten¹³² können. Wenn man den für das ptolemäische Syrien der 260er Jahre bezeugten διοικῶν τὰς κατὰ Συρίαν καὶ Φοινίκην προσόδους¹³³ mit Recht in einer den ägyptischen ὑποδιοικηταί entsprechenden Position sieht,¹³⁴ kann man in Analogie dazu auch mit einem regionalen Vorgesetzten dieser Art für die οἰκονόμοι in Lykien rechnen. Um zu der Mehrzahl von Personen zu kommen, an die unser Königsbrieffragment gerichtet ist, braucht man aber mindestens eine weitere administrative Funktion, für die vielleicht der Dioiket in Alexandreia, in erster Linie aber der Stathalter in Frage kommt, der für das ptolemäische Lykien allerdings noch immer nicht eindeutig bezeugt ist. In Analogie zu Karien einen Strategen von Lykien anzusetzen, ist ein plausibles, aber eben schon das zweite hypothetische Konstrukt¹³⁵ bei diesen Überlegungen. Sie dürfen aber auch gar nicht ohne weiteres davon ausgehen, daß die in dem Fragment thematisierten Unregelmäßigkeiten bei der Steuererhebung ein auf Lykien beschränktes Problem waren. Bei Theokrit erscheinen Pamphylien, Kilikien, Lykien, Karien und die Kykladen als eine Art regionaler Provinzcluster,¹³⁶ und nichts

¹³⁰ «There is no modern study in depth of the Ptolemaic civil service», schreibt, auch für die ὑποδιοικηταί geltend, J. D. THOMAS am Anfang eines Aufsatzes, der hier zu zitieren ist (in: H. MAEHLER – V. M. STROCKA [ed.], Das ptolemäische Ägypten, 1978, 187–194), danach noch J. HENGSTL, BASP 33, 1996, 111–116.

¹³¹ Z.B. PCZ 59236 von 254/3 mit HENGSTL, a.O. 114f.

¹³² Vgl. etwa die gnadenlose Zurechtweisung, die Dorion 164 einstecken mußte (UPZ 110).

¹³³ Am Anm. 29 a.O. Kol II.

¹³⁴ Im Gefolge von H. LIEBESNY, Aegyptus 16, 1936, 268, etwa B.-J. MÜLLER, am Anm. 54 a.O. 72 (mit der Einschränkung: «Über die Stellung dieses Beamten wissen wir nichts Genaueres.»); besonders PRÉAUX, am Anm. 47 a.O. 422; BAGNALL, am Anm. 54 a.O. 224.

¹³⁵ Für drei Personen läßt sich eine Stathalterschaft im ptolemäischen Lykien erwägen, den sonst unbekannten Aristoteles, auf den wir gleich zurückkommen, um 282, den in Tlos für militärische Erfolge gegen die Galater geehrten Neoptolemos Κραυστὸς, eponymer Alexanderpriester von 252/1 (zu beiden vgl. DOMINGO GYGAX, am Anm. 55 a.O. 172f., zu Neoptolemos noch M. ADAK – S. ŞAHİN, Gephyra 1, 2004, 86f. [SEG 54, 1442]), und Tlepolemos Ἀρταπάτου Λύκιος, Alexanderpriester von 247/5, für den LEHMANN am Anm. 20 a.O zu Beginn des 3. Syrischen Krieges im Gefolge von PH. GAUTHIER, BE 1994, 528, in: REG 107, 572, eine kumulierte Strategie von Karien und Lykien erwägt, aber die Kombination von xanthischer Herkunft und in der Tat bemerkenswert souveränen Auftreten gegenüber Kildara (SEG 42, 994, vgl. noch K. BURASELIS, in: K. HÖGHAMMAR [ed.], The Hellenistic Polis of Kos, 2004, 17) beweist es natürlich nicht.

¹³⁶ 17, 86ff. mit R. HUNTER, Theocritus. Encomium of Ptolemy Philadelphus, 2003, 159–167. Für diesen Cluster kann sich LEHMANN (a.O.) Tlepolemos alternativ auch als «regional erfahrenen Bevollmächtigten ... (oder gar als ὁ ἐπὶ τῶν πραγμάτων?) in der Zentrale in Alexandrien» vorstellen.

berechtigt dazu, auszuschließen, daß wir ein Rundschreiben an eine Mehrzahl von Statthaltern und / oder Wirtschaftsbevollmächtigen in diesem größeren Raum vor uns haben.¹³⁷

Für die Frage nach der Zahl der damals in Lykien eingesetzten οἰκονόμοι würde sich der Inschrift in diesem Fall nichts mehr entnehmen lassen, aber auf dem so in Sicht gekommenen Weg könnte man sich noch ein paar vorsichtige Schritte zu einer etwas modifizierten Aussicht auf die ihnen übergeordneten Adressaten voranwagen. Fünf Jahre vor dem Brief aus Limyra hatte Ptolemaios II. die Bitte der Telmesser, ihrer Stadt die Vergabe als δωρέα zu ersparen, mit einem extrem kurzen Brief gewähren können, weil alle über das Grundsätzliche hinausgehenden Details in den Händen seiner regionalen Repräsentanten lagen, die zeitgleich entsprechende schriftliche Anweisungen bekamen: καὶ πρὸς τοὺς περὶ Φιλοκλῆν Σιδωνίων ἀριστοτέλην γέγραπται.¹³⁸ Philokles, seit den frühen 280er Jahren den Titel βασιλεὺς Σιδωνίων tragend, war damals für Philadelphos mit Aufträgen tätig, deren Reichweite und Kompetenzgrundlage sich mehr und mehr als die eines Generalbevollmächtigten für die ptolemäische Politik im Ägäis- und angrenzenden nördlichen Interessensbereich herausstellen.¹³⁹ Unsere epigraphischen Quellen lassen sie, ohne je einen Titel zu gebrauchen, immer nur punktuell hervortreten, aber außer dem Inselbund, Samos und Athen sehen wir Philokles neuerdings auch in Telmessos und zuletzt in Kaunos am Werk,¹⁴⁰ wobei letzteres nun auch für den äußersten Südwesten Kariens Philokles' dort für Milet, Myndos und Halikarnassos schon bekannten Einfluß¹⁴¹ dokumentiert. Im Bereich des Inselbundes tritt Philokles bekanntlich mehrfach zusammen mit dem Nesiarchen Bakchon in einer Weise auf, die bei aller Unschärfe der Zuständigkeitsabgrenzung am Vorrang des

¹³⁷ Solche Rundschreiben mit langen Adressatenlisten zu Beginn sind auch schon für Ptolemaios II. bezeugt, vgl. besonders das von 263 zur Einführung der Apomoira für den Arsinoekult Rev.Laws, Kol. 37 (Weiteres in LENGERS Kommentar zu C.Old.Ptol. 18), aber auch schon C.Old.Ptol. 3.

¹³⁸ WÖRRLÉ, am Anm. 95 a.O. 201–236 (SEG 28, 1224). Die Chronologie haben HAZZARD, Phoenix 41, 1987, 140–158 und E. GRZYBEK, Du calendrier macédonien au calendrier ptolémaïque, 1990, 124–134 berichtet, vgl. dazu noch HAUBEN, CE 67, 1992, 162–165; am Anm. 94 a.O. 35–38.

¹³⁹ Nach der Publikation der Stele von Telmessos (zu Philokles dort 225–230) hat HAUBEN dem «König der Sidonier» zwei grundlegende und die gesamte Forschung aufarbeitende Untersuchungen gewidmet (in: E. LIPIŃSKI [ed.], *Studia Phoenica V. Phoenicia and the East Mediterranean in the First Millennium B.C.*, 1987, 413–427; am Anm. 94 a.O. 27–44). Für ihn ist Philokles «a plenipotentiary general with full military, administrative and diplomatic powers, a kind of viceroy ...» (*Studia Phoenica V*, 418–421 mit den Hinweisen auf die Vorgänger). Das Modell für die Position, die vier Jahrzehnte später Tlepolemos im selben Raum einnahm, könnte hier sichtbar werden.

¹⁴⁰ I.Kaunos 82. Die Datierung des Ehrenstatuenprojekts in die Zeit nach ca. 287/6 hat W. MESSERSCHMIDT, IstMitt 58, 2008, 419–423 geklärt.

¹⁴¹ IG XII 6, 95. Zum Kontext der Bemühungen des Ptolemaios II. um Rechtssicherheit in den Städten seines Reiches vgl. etwa GAUTHIER, JS 1994, 165–168; A. CASSAYRE, *La justice dans les cités grecques*, 2010, 108–114.

Philokles vor dem auf die Statthalterschaft über die Inseln beschränkten Bakchon keinen Zweifel läßt. Daß der sonst unbekannte, aber Philokles im Fall von Telmessos wiederum nachgeordnet an die Seite gestellte Aristoteles Statthalter Lykiens war, ist nur ein Analogieschluß. Unmöglich ist es aber nicht, daß hinter der Mehrzahl an Adressaten in dem limyräischen Fragment am östlichen Ende Lykiens dieselben administrativen Strukturen zu Tage treten, vielleicht sogar repräsentiert von denselben Personen, denn im 9. Jahr des Ptolemaios II. (277/6) sind wir so nahe an den bislang spätesten Spuren vom Wirken des Philokles,¹⁴² daß dieser damals durchaus noch sein Oberkommando in der Ägäisregion innegehabt haben kann. Von den vermutlich sehr zahlreichen Briefen, die er in dieser Funktion von Ptolemaios II. bekam, wäre der in Limyra veröffentlichte der einzige bislang im Wortlaut erhaltene. Von Telmessos abgesehen, zeigt sich die Spur eines weiteren in der delischen Inschrift über die Ehrungen, die Philokles dafür bekam, daß er sich für die Rückzahlung der Schulden einsetzte, die der Inselbund beim dortigen Apollonheiligtum hatte: ὅπως Δήλιοι κομίσωνται τὰ δάνεια καθάπερ ὁ βασιλεὺς Πτολεμαῖος συνέταξεν.¹⁴³ Auch in diesem Fall dürfte ein Königsbrief an einen höchstrangigen und sehr engen Vertrauten in der Außen- oder Adressatenansicht als Dienstanweisung erscheinen. Als der etwas weniger hochkarätige Bakchon nach Naxos Richter aus Kos holte, um sich mit ihnen zusammen (*οἱ δικασταὶ οἱ μετὰ Βάκχωνος*) viel länger, als erwartet, um die Wiederherstellung der naxischen Rechtsverhältnisse zu bemühen,¹⁴⁴ tat er dies, synonym formuliert, κατὰ τὰ προσταχθέντα ὑπὸ τοῦ βασιλέως Πτολεμαίου. Damit sind wir definitiv wieder bei dem πρόσταγμα «épistolaire» angekommen, das wir o. Kap. 2 als das typische Mittel der Kommunikation vom König zu seinen Funktionsträgern diskutiert haben.

Das Fehlen klarer Kompetenzabgrenzungen zwischen auch schon für sich unscharf definierten Ressorts der Administration gilt als charakteristisch für den ptolemäischen Staat. Dazu gehört auch die weitgehend freie Hand, die die Funktionäre bei der Feststellung und Bestrafung von Verfehlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich hatten. Daß man hier besser gar nicht von «Sondergerichtsbarkeit» redet,¹⁴⁵ sondern einfach den Einsatz der Macht des Amtes für Disziplinierungsmaßnahmen sieht, hat WOLFF in seinem Buch über das Justizwesen der Ptolemäer gezeigt.¹⁴⁶ Es entspricht diesem

¹⁴² 279 ist für die drei Goldkranzweihungen in Delos der Terminus *ante quem*, für die Bestellung von Richtern aus Milet nach Samos (IG XII 6, 95) der Terminus *post quem*, vgl. I. L. MERKER, Historia 19, 1970, 149; HAUBEN, am Anm. 94 a.O. 33f. Zur Datierung von SIG³ 390 ebenfalls o. Anm. 94.

¹⁴³ SIG³ 391 (F. DURRBACH, Choix d'inscriptions de Délos, 1921, 18) mit HAUBENS (a.O. 43) Resümee des Forschungsstandes und der Datierung etwa in die mittleren 280er Jahre.

¹⁴⁴ OGI 43 mit HOLLEAUX, BCH 18, 1894, 400–405 (am Anm. 28 a.O. 27–37); vgl. die Neu-edition mit aktualisierter Bibliographie von C. H. CROWTHER, Chiron 29, 1999, 257–266.

¹⁴⁵ E. BERNEKERS Buch über «Die Sondergerichtsbarkeit im griechischen Recht Ägyptens», 1935, bleibt mit seiner Materialfülle trotzdem unverzichtbar.

¹⁴⁶ Das Justizwesen der Ptolemäer, 1962, besonders 123–164.

eher dynamisch-persönlichen als legalistischen Staatskonzept, wenn der König seinem Wunsch nach Sanierung der Steuererhebung in Z. 7–9 des Brieffragments aus Limyra die Forderung nach einfach nur irgendwie gravierenderen Strafen an die Seite stellt und sich für die Konkretisierung, abgesehen natürlich von seiner persönlichen Autorität und Machtfülle, ungeschützt wie bisher auf das Augenmaß und das Verantwortungsbewußtsein der Leute verläßt, die ihm ihre Unzuverlässigkeit doch gerade eben erst bewiesen haben. Mehr als konsensuale Intuition gibt er ihnen letztendlich auch nicht als Kriterium für die Auswahl der ‹Schlimmsten› vor, die er nach Ägypten überführt und, jedenfalls im Prinzip, sich selbst zur Bestrafung vorgestellt sehen will. Dahinter steht kein geordneter Instanzenzug, sondern das von WOLFF gleich am Anfang seines Buches formulierte absolutistische Konzept, wonach «dem König neben seinen sonstigen Funktionen diejenige des höchsten Richters des Landes» zustand, wann immer er sie wahrnehmen wollte.¹⁴⁷ Dabei erlaubt es unsere Inschrift, WOLFF noch ein wenig zu präzisieren: In einer im Bereich von Steuern, Monopolen und Werkverträgen angesiedelten Fallgruppe war dem König die meist mit διαγιγνώσκειν formulierte alleinige Bestrafungsbefugnis bekanntlich von vornherein reserviert.¹⁴⁸ Den Brief, den Ptolemaios II. 259 an den Dioiketen Apollonios schrieb, um die Bestrafung verbotswidrig in Steuersachen plädierender Advokaten zu regeln,¹⁴⁹ hat WOLFF intuitiv davon schon etwas abgerückt. Entscheidend ist aber nicht, daß der König hier «nur bestimmte Individuen» im Visier hat, sondern daß er den einfachen Fällen, in denen die Bestrafung der Administration überlassen ist, die erschweren von Wiederholungstätern gegenüberstellt, die er dann an sich zieht. Der Einklang der dafür gewählten Formulierung (αὐτόν τε πρὸς ἡμᾶς μετὰ φυλακῆς ἐπιστείλατε) mit der des limyräischen Fragments ist bemerkenswert. Einen Blick in mögliche Hintergründe von ἐπιτηδειότατοι erlaubt auch das Schreiben des Ptolemaios V. von 184/3 an einen ἐπιστάτης τῶν φυλακιτῶν.¹⁵⁰ Danach sollen einfache (εἰκῇι καὶ ἀπροσκέπτως) Fälle von Denunziation von den ἐπιστάται bestraft, durch die Absicht von Unruhestiftung erschwerte aber an den König abgegeben (καταπέμπετε πρὸς ἡμᾶς) werden. Es gibt keinen ‹Instanzenzug›, sondern immer setzt hier die autonome und unbegrenzte Strafgewalt des Königs die aus ihr nur delegierte der Funktionäre einfach fort.

¹⁴⁷ Das Gesamtbild ist in WOLFFS Kapitel «Der König als Richter», a.O. 5–18 entwickelt.

¹⁴⁸ Die Belege finden sich bei WOLFF, a.O. 5f. Zu dieser Gruppe gehört auch die Festlegung auf den Dioiketen als alleinige Strafinstanz in UPZ 112 (vgl. o. Anm. 49; 74f.) Kol. 2, Z. 17ff.; 8, Z. 15ff. (καταποσταλήσονται πρὸς τὸν διοικητὴν μετὰ φυλακῆς).

¹⁴⁹ C.Old.Ptol 23, vgl. o. Anm. 21.

¹⁵⁰ C.Old.Ptol. 30f.

7. Die Ausgangslage und der Rest ihrer Darstellung im Anfangsteil des Briefes

Für den königlichen Verfasser unseres Briefes besteht das Land, um das er sich Sorgen macht, Lykien allein oder zusammen mit einem Konglomerat weiterer ptolemäischer Besitzungen in der Region, aus Poleis. Eine polis-unabhängige γῆ βασιλική wie die χώρα, die Ptolemaios II. im Gefolge seines Vaters Milet schenkte,¹⁵¹ oder δωρεά von der Art, wie Telmessos zeitweise eine war, hat er, jedenfalls im aktuellen Kontext, gar nicht im Auge. Von den Abgaben interessieren ihn nur die in Geld, nicht die in Naturalien geschuldeten Steuern, und diese Steuern erhebt er durch seine eigene, polisexterne und als reichsweit mehr oder weniger einheitlich strukturiert erscheinende Administration. Auf die alten Fragen nach etwaiger Usurpation schon vor der ptolemäischen Herrschaft bestehender Polissteuern, zusätzlicher Belastung der Städte mit hinzukommenden königlichen Steuerforderungen und verbleibendem Spielraum für städtische Steuerautonomie innerhalb des Abschöpfungssystems des Königs oder neben ihm wirft der neue Text kaum neues Licht;¹⁵² und dafür, daß die königlichen οἰκονόμοι, vielleicht über die λογευταί, auch in Lykien in so direkten Kontakt mit der Bevölkerung traten, wie es sich für Syrien aus den Verordnungen über die Viehdeklaration und Sklavenregistrierung von 260 ergibt und für das ägyptische Kernland durch zahllose Steuerquittungen dokumentiert wird, haben wir aus dem ptolemäischen Lykien, vielleicht eben nur klimabedingt, kein einziges solches Papier oder Ostrakon als Zeugen. Der Aushang des gesamten Steuerrechts am λογευτήριον könnte ein Indiz dafür sein: ταμίαι oder andere städtische Kassenfunktionäre wären darauf ja kaum angewiesen gewesen, aber gegen dessen Belastbarkeit spricht, mindestens scheinbar, daß der König nur bis auf die Ebene der Gemeinwesen hinunterschaut, wenn er Z. 6 die πόλεις als Nutznießer seiner φιλάνθρωπα hinstellt. Sie und

¹⁵¹ I.Milet 123, Z. 38–40; 139 mit P. HERRMANNs Ergänzungen und Aktualisierungen (Milet VI 1, 1997, 166; 172–174). Unter den neueren Ansätzen, die Landbesitzverhältnisse in den hellenistischen Königreichen in Auseinandersetzung mit der älteren Forschung begreifbar zu machen, ist L. BOFFO, Dike 4, 2001, 233–255 hervorzuheben, danach noch SCHULER, in: V. CHANKOWSKI – F. DUYRAT (ed.), *Le roi et l'économie*, 2004, 514–519, und BENCIVENNI, am Anm. 28 a.O. 166–185.

¹⁵² Ein Rest verblichener Steuerautonomie wird für Limyra am Beginn der ptolemäischen Herrschaft in der Verleihung von ἀτέλεια πάντων ὃν ἡ πόλις κυρίᾳ ἔστιν an die beiden οἰκονόμοι des Ptolemaios I. sichtbar (die Inschrift, s. o. Anm. 3, haben wir mehrfach herangezogen), unter Philadelphos zwei Jahre nach unserem Brief am anderen Ende Lykiens für Lissai in der Erhebung eines Rhodiers mit einer Kombination aus πολιτεία und ἀτέλεια (TAM II 159. Die dort vorgeschlagene Wiederherstellung ihrer Definition mit ἀπάντων ὁ[πόσ' ἀ]ν [εισάγη]ι erscheint problematisch). Das Geld für die pauschalen συντέλειαι, von denen wir aus Iasos unter Ptolemaios I. (I.Iasos 3 mit meinem Beitrag zu den Akten des Wiener Limyra-Kolloquiums [o. Anm. 3]), in Form von Kränzen aus Kaunos und dem Inselbund (o. Anm. 92; 94) für Ptolemaios II. und aus Kildara unter Ptolemaios III. (o. Anm. 20) erfahren, müssen die Städte wohl durch eigene Erhebung zusammengebracht haben. Wenn Iasos damals den Besitz aller πρόσοδοι τῆς πόλεως behauptete, hatte es erreicht, wovon die Städte des ptolemäischen Lykien nicht einmal träumen konnten.

nicht die Menschen, aus denen sie bestehen, erscheinen in Z. 7 als (Steuer-[?])Subjekte zu εἰσπράσσωνται. Dazu paßt das Bild, das ein kleines Dossier aus der Zenonkorrespondenz für 247 vom karischen Kalynda zeichnet,¹⁵³ wo Befreiung von Einquartierung und Naturalabgaben vom Dioiketen gewährt, aber vom οἰκονόμος im Zusammenwirken mit der städtischen βουλή (und der Zustimmung des δῆμος) vor Ort umgesetzt, beim Wegfall der Voraussetzungen auch vor Ort rückgängig gemacht wurde. Wie weit man das Detail verallgemeinern darf, bleibt fraglich, aber eine erhebliche und für die betroffenen Bürger durchaus auch negativ erfahrbare Rolle müssen die Städte in allen Phasen auch der königlichen Steuererhebung gespielt haben.¹⁵⁴ In diesem Kontext dürfte schließlich auch die inschriftliche Publikation unseres Königsbriefes auf einen Beschuß der limyräischen Polis, in deren Interesse sie lag, zurückgehen.

Die königlichen φιλάνθρωπα¹⁵⁵ bestanden im Kontext unseres Briefes darin, daß die Aufstellung von Erhebungsregeln die steuerliche Belastung für die Betroffenen überschaubar machte. Wie weit die φιλάνθρωπα, die in den Briefen ptolemäischer Funktionäre an Euromos und Kildara thematisiert werden,¹⁵⁶ in der Substanz darüber hinausgingen, läßt sich schwer einschätzen. In dem Zusammenhang, mit dem unser Fragment einsetzt, ist, vermutlich im Kontrast zu den guten Zeiten funktionierender Verwaltung,¹⁵⁷ von einem Schaden die Rede, den die eigenen Leute angerichtet hatten. Wo ihn der Verfasser oder der Informant, den er hier möglicherweise zitiert,¹⁵⁸ lokalisierte, kann man nicht mehr sehen. Es kann von Nachteilen für die Monarchie die

¹⁵³ PCZ 59341 b + c mit meinen Überlegungen am Anm. 95 a.O. 88.

¹⁵⁴ Das neue Fragment aus Limyra eröffnet hier neue Möglichkeiten, alte Vorstellungen zu hinterfragen: «There is nowhere any sign of city responsibility for taxation and thence a contribution to the crown» würde man heute vielleicht nicht mehr mit BAGNALL (am Anm. 54 a.O.) formulieren; selbst für das kilikische Arsinoe stellte sich Thraseas gleich bei der Neugründung unter Ptolemaios III. die Fähigkeit vor, Steuern kommunal zu organisieren und an den König zu transferieren (SEG 39, 1426, ἐκ τῶν ιδίων ἀναλωμάτων ist, gegen HENGSTL, ZRG 109, 1992, 492f., unproblematisch). – Für Veranlagung und Einzug der Viehsteuer in Syrien sah der Einführungserlaß des Ptolemaios II. (Anm. 29, Kol. 1) die κῶμαι als Einheiten vor, Ähnliches könnte sich für Lykien mit der von J. u. L. ROBERT vorgeschlagenen Interpretation des fragmentarischen Königsbriefes ergeben, auf den o. Anm. 95 hinzuweisen war.

¹⁵⁵ LENGERS auf Erfassung der ptolemäischen «Philanthropie» in ihrer ganzen Breite angelegte Untersuchung vom Beginn der 1950er Jahre (in: Studi in onore di Vincenzo Arangio-Ruiz I, 1952, 488–499) wäre heute gerade für die «φιλάνθρωπα collectifs» (495f.) und das 3. Jh. entscheidend zu ergänzen.

¹⁵⁶ O. Anm. 20; 135.

¹⁵⁷ Daß man nicht entscheiden kann, ob der Rückblick auf sie 277/6 oder 239/8 stattfand, registriert man an diesem Punkt natürlich noch einmal mit besonderem Bedauern.

¹⁵⁸ Vgl. nur den Brief des Ptolemaios II. an einen Antiochos, C.Ord.Ptol. 24, den der König damit eröffnet, daß er sein Eingreifen in Probleme der Einquartierung von Soldaten irgendwo in Ägypten mit Nachrichten begründet, die ihm ein hinter περὶ τῆς σταθμοδοσίας ... ἀκούομεν πλείω τινὰ βίᾳ γίνεσθαι anonym bleibender Informant hatte zukommen lassen.

Rede gewesen sein,¹⁵⁹ ebenfalls gut möglich ist aber, daß auch hier schon von den überforderten πόλεις die Rede ist, die dann Z. 6f. wiederkehren, und nicht ausgeschlossen ist, daß der Fokus sich auf eine einzige Polis,¹⁶⁰ Limyra, richtet, die dem König durch eine Gesandtschaft ihre Beschwerden vorgetragen hatte. Die Mehrzahl der Adressaten und der gerügten οἰκονόμοι und die generalisierende Perspektive der angeordneten Gegenmaßnahmen sprechen eher gegen diese Lösung, aber man muß sie schon deswegen im Auge behalten, weil sie mit dem nur teilweise erhaltenen πρόσταγμα als Anhang an einen an die Stadt gerichteten, ganz verlorenen Begleitbrief des Königs ein Standardszenario für dessen inschriftliche Publikation ergäbe. Fragen muß man sich freilich auch, ob Gesandte von Limyra es hätten wagen können, die königliche Verwaltung bis hinauf zu dem hohen Niveau der οἰκονόμοι so detailgenau und mit der schonungslosen Härte zu kritisieren, mit der diese Eingangsanalyse zur Sache geht.¹⁶¹ Dabei wird an den οἰκονόμοι die Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht mit einer Formulierung gerügt, die damals auch den Teilnehmern an der «Zepnonkorrespondenz» leicht in die Feder geflossen ist.¹⁶²

Die eigentlichen Übeltäter, λογευταί oder τελῶναι und λογευταί, sind leider in unserem Fragment nirgends konkret benannt. Für ein ihre Funktion bezeichnendes Substantiv ist auch in den Z. 1–3 kein Platz. Es muß wenig weiter oben in der verlorenen Partie des Schreibens zu lesen gewesen sein und die Gruppe als ganze vorgestellt haben, die wir zu Beginn des Fragments vermutlich nach drei Verfehlungstypen dreigeteilt wiederfinden. Daß den Anfang die Ignoranten machten, kann man aus dem Ge-

¹⁵⁹ Die πράγματα als Ganzes sind hier weniger wahrscheinlich als die königlichen πρόσδοτοι. Um sie vor Schaden (βλάβῃ τῶν προσόδων) zu schützen, hat Ptolemaios II. 259 die Mitwirkung von Advokaten, den ganzen Stand zu καταβλάπτοντες τὰς προσόδους erklärend, bei Steuerprozessen verboten (P.Amh. 33 [C.Org.Ptol. 23], s.o. Anm. 149), und ein Jahr später veranlaßten Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Geldpolitik des Königs zur Äußerung von Sorge gegenüber dem Dioiketen Apollonios: νῦν μὲν γὰρ τούτων τοιούτων ὄντων ὄρῳ καὶ τὰς τοῦ βασιλέως προσόδους βλαπτομένας οὐκ δύλιγα (PCZ 59021 [Select Papyri 409]).

¹⁶⁰ Unter den Belegen für βλάπτειν τὴν πόλιν u.ä. ist das Dankesdekret von Apollonia für die Kriegshilfe Histrias (SEG 19, 468 [I.ScythMin. I 64]) aus dem frühen 2. Jh. v. Chr. besonders interessant, weil es bei der Beschreibung des Schadens durch den Verlust eines φρούριον die Stadt und deren Finanzen verbindet: διὸ συνέβαινεν τὴν τε πόλιν καὶ τὰς προσόδους μεγάλα βλάπτεσθαι. Die Nachteile, die dem kilikischen Soloi aus der Einquartierung seiner Soldaten entstanden, faßt Ptolemaios IV. mit τὴν δὲ πόλιν οὐ μετρίως κατὰ τοῦτο τὸ μέρος θλίβεσθαι zusammen (RC 30 [C.Org.Ptol. 84]). Nach W. DITTENBERGERS (OGI 55) attraktiver Wiederherstellung sind auch die Telmessener 240 ἐν πᾶσιν [θλιβό]μενοι (TAM II 1).

¹⁶¹ Die schnörkellose Klarheit, mit denen nachlässige Mitarbeiter in aller Öffentlichkeit ihre Fehler vorgehalten bekamen, gilt als Charakteristikum der ptolemäischen Hofkanzlei. WELLES und LENGER haben das zu dem Fragment aus Soloi angemerkt und dazu auf den Brief des Ptolemaios II. an Antiochos (o. Anm. 145) verwiesen. Das Fragment aus Limyra paßt perfekt zu diesem Sprach- und Führungsstil.

¹⁶² Die einzigen, denen ἐπιστροφή und ihre Vernachlässigung geläufig war, sind sie natürlich nicht, aber es war für sie und ihre Zeitgenossen gängiger Sprachgebrauch: vgl. die Belege bei E. KISSLING, Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden IV 5, 1993, s.v.

gensatz zu den γνόντες in der Mitte schließen. Die vorgeschlagene Textherstellung kann nur ein ganz unverbindlicher Vorschlag sein, aber für konkrete Vorwürfe reicht der Platz, den sich der König hier genommen hat, jedenfalls nicht aus.¹⁶³ Die Sünder der zweiten Kategorie verschlimmerten die Fahrlässigkeit derer der ersten durch Vorsatz, indem sie den Steuerpflichtigen wider besseres Wissen die Kenntnis ihrer Rechte vorenthielten,¹⁶⁴ für die als Quelle hier, wovon wir schon gesprochen haben, ausschließlich die διαγράμματα erscheinen, weil in ihnen die für das Steuergeschäft entscheidenden Präzisierungen und Ausführungsbestimmungen zu den νόμοι standen. Daß beide zusammengehören, wird gleich in der anschließenden Variation des Themas, Z. 7f., klar: die Verursacher der Mißstände befinden sich außerhalb von νόμοι und διαγράμματα. Die Klimax der Verfehlungen gipfelt in der Verbindung von völliger Willkür¹⁶⁵ und (Amts)gewalt, wobei πράσσειν in der Bedeutung des Steuereinzugs, den es so häufig in den ‹Revenue Laws› hat, endlich konkret den Bereich der königlichen Administration in Lykien anspricht, um dessen Sanierung sich der König in dem Schreiben bemüht.

* * *

Der König, der dieses πρόσταγμα geschrieben hat, ahnte vermutlich seine Schwäche: Die freundliche Außenansicht des Wohltäters, auf die er so großen Wert legt, daß er das Thema der φιλάνθρωπα zwei Zeilen später (Z. 8) noch einmal mit τὰ ὑφ' ἡμῶν ἐπικεχωρημένα variiert, setzt eine Loyalität seiner Mitarbeiter voraus, auf die er sich nicht verlassen kann. Er versucht, sie sich mit der konträren Innenansicht des Oberrichters von unerbittlicher Strenge zu verschaffen. Durch ihre inschriftliche Publikation reiht sich die harsche interne Dienstanweisung dann allerdings auch ihrerseits unter die φιλάνθρωπα ein: der König zeigt sich als Garant von προσῆκον¹⁶⁶ und Ge-

¹⁶³ Statt ἀντιπράσσειν könnte man sich etwa auch ἀντιλέγειν vorstellen und wäre dann mit Blick auf Rev.Laws, Kol. 28 vielleicht schon im Kontext von Streitigkeiten zwischen Steuereintreibern und Steuerpflichtigen, aber auch dies bleibt Spekulation.

¹⁶⁴ Der zur Beseitigung des Mißstandes Z. 10ff. angeordnete Aushang war also gar keine Neuerung, sondern die Rückkehr zu einer längst vorgeschriebenen, aber in Vergessenheit geratenen Amtspraxis.

¹⁶⁵ Zu ἐπέρχεσθαι im Sinn von spontanem Einfall vgl. etwa Polyb. 18, 13, 1 und die von KISSLING, Wörterbuch der griech. Papyrusurkunden IV, s.v. 2 zitierten Belege.

¹⁶⁶ Ob der König das Wort oder ein Synonym gebraucht hat, kann man nicht sicher entscheiden, für das damit Gemeinte aber eine kleine Auswahl aus einer umfangreichen Dokumentation zitieren, etwa C.Ord.Ptol. 30f.; 35, wo für Ptolemaios V. und VI. korrekte Ausführung ihrer Anweisungen durch und ihr Eingreifen in die Administration προσῆκον ist, oder den Brief des Ptolemaios II. an Milet (o. Anm. 151), der königliche Dankbarkeit für städtisches Wohlverhalten für προσῆκον erklärt. Nicht anders denkt und formuliert Antiochos III., für den aufopfernde Loyalität von Mitarbeitern (RC 44) ebenso προσῆκον ist wie die eigene Förderung der Kulte (vgl. das Nikanor-Dossier, o. Anm. 23).

rechtkigkeit, gegenüber seiner Administration und sogar gegenüber sich selbst.¹⁶⁷ Ob er der dadurch evozierten Wandlung von Schwäche in übermenschliche Stärke in einem verlorenen Begleitbrief Ausdruck gegeben hat, wissen wir nicht. Auch ohne ihn werden die ‹Untertanen› das gewollte Bild gesehen haben, und natürlich nur weil der König sie, vermutlich von Anfang an, wünschte, konnte die Publikation erfolgen, wodurch die Limyrer, die Lykier oder die ganze südanatolisch-ägäische Region der ptolemäischen Herrschaft zu den unausgesprochenen, aber eigentlichen Adressaten dieses auf Außenwirkung hin konzipierten internen Dokuments wurden. Daß die politischen Rituale die Welt nur prekär zu heilen vermochten,¹⁶⁸ kann man vielleicht, im epigraphischen Metier bleibend, mit der Gegenüberstellung von zwei neueren Inschriftenfunden aus Xanthos illustrieren. Wohl 243/2 gewährte Ptolemaios III. einer Festgesandtschaft der Stadt eine Audienz, bei der man sich, der König mit Genugtuung, die Gesandten mit Dankbarkeit, über eine lange Tradition von εὐεργεσίαι unterhielt, in der von Ptolemaios Soter über Philadelphos bis Euergetes φιλάνθρωπα an φιλάνθρωπα gereiht worden waren und jetzt gewiß eine neue Gunst vereinbart wurde.¹⁶⁹ Unter dem Sohn und Nachfolger waren 40 Jahre später in Xanthos nicht nur die Kassen leer, sondern die Verschuldung bei den eigenen Bürgern so groß, daß diese sich ein neunjähriges Neuverschuldungsmoratorium auferlegt hatten. Τὰ κοινὰ τῆς πόλεως ἀσθενεῖν, mußte man den Bittstellern aus Kytenion erklären.¹⁷⁰ Daß die Reparatur der dortigen Stadtmauern für die Xanthier nicht ganz oben auf der Liste ihrer Bedürfnisse stand, darf man sich ruhig denken, aber BOUSQUETS «courtoise hypocrisie»¹⁷¹ waren ihre Darlegungen dennoch schon deswegen nicht, weil sie sich für die bescheidenen 500 Drs., die sie den Gesandten aus der mittelgriechischen Doris dann doch mitgaben, zum Verstoß gegen das eigene Moratorium und zur Aufnahme schon wieder eines neuen Darlehens entschlossen. Die 400 Drs., mit denen sie acht Jahre

¹⁶⁷ Zu dem diesen Denkfiguren zugrundeliegenden Rechtsstaatlichkeitsideal (M. HATZOPoulos hat es jüngst im Makedonien Philipps V. institutionalisiert und verfestigt wiedergefunden: CRAI 2000, 839) der ptolemäischen Monarchie verdient noch immer der ‹Klassiker›, W. SCHUBARTS Aufsatz in AfP 12, 1937, 1–26, besondere Beachtung.

¹⁶⁸ Ihr anderes Gesicht zeigt sie bekanntlich 240 unter Ptolemaios III. in dem telmessischen Ehrendekret TAM II 1 (vgl. o. Anm. 95) für Ptolemaios Λυσπάχου, der die Stadt damals dann doch als δωρεά übernommen hatte: Ohne den Konsens zwischen Herrschern und Beherrschten zu strapazieren und diplomatisches Porzellan zu zerbrechen, konnte man die bisherige steuerliche Ausbeutung, wenigstens pauschal, als τελωνούμενος σκληρῶς bezeichnen, und es war keine bittere Ironie, sondern Anlaß zu einem Freudenfest, wenn die Rückkehr zur δεκάτῃ κατὰ τὸν νόμον dem neuen Herrn als εὖνοια angerechnet wurde.

¹⁶⁹ BOUSQUET, REG 99, 1986, 22–31 (SEG 36, 1218; mein Beitrag zu den Akten des Wiener Limyra-Kolloquiums, o. Anm. 3, wird darauf zurückkommen). Der Text des Königsbriefs bricht an der Stelle ab, wo über die neuen Bitten der xanthischen Gesandten (περὶ ὧν ἡξιοῦτε τὰ ὑπομνήματ’ ἐπέδωκαν) entschieden wird.

¹⁷⁰ Das vielbehandelte Dekret hat BOUSQUET am Anm. 16 a.O. 12–53 publiziert und kommentiert (vgl. SEG 38, 1476 und 53, 1719, jeweils mit Hinweisen auf neuere Literatur).

¹⁷¹ A.O. 44f.

später den Aufenthalt eines berühmten Rhetors remunerieren konnten,¹⁷² entlarven die Xanthier nicht als knausrige Lügner, denn zwischen dem schwierigen Ende der ptolemäischen Philanthropie und der Ankunft des Iliers Themistokles in Xanthos liegt im Sommer 197 der Herrschaftswechsel in Lykien, den Antiochos III. anscheinend gerade den Xanthiern mit neuen φιλάνθρωπα als den Anbruch besserer Zeiten schmackhaft zu machen wußte.¹⁷³

*Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik
des Deutschen Archäologischen Instituts
Amalienstr. 73b
80799 München*

¹⁷² J. u. L. ROBERT, am Anm. 15 a.O. 154ff. N. 15 B (SEG 33, 1184; MA, am Anm. 20 a.O. 324f. N. 23).

¹⁷³ Die durch Neuzuwachs bereicherte Dokumentation hat A. BRESSON, in: ders. – R. DESCAT (ed.), *Les cités d'Asie Mineure occidentale au II^e siècle a.C.*, 2001, 234–240 besprochen.



Abb. 1: Limyra, Wandquader, Gesamtansicht (Abklatsch); Photo M. Wörrele



Abb. 2: Textkolumne II, Z. 12–14 Ende (Abklatsch); Photo M. Wörrele



Abb. 3: Textkolumne II; Photo DAI Istanbul (R. Schiele)